

# Correspondenzblatt

der

## Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint  
jeden Sonnabend.

Redaktion: **H. Umbreit,**  
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis  
pro Quartal **Mk. 1,50.**

### Inhalt:

	Seite		Seite
Zur Naturgeschichte der Militäraufgebote gegen streikende Arbeiter in der Schweiz	811	Hygiene, Arbeiterschutz. Der Achtstundentag	821
Gesetzgebung und Verwaltung. Aus dem Reichstage. — Die Frage des gesetzlichen Ruhetages in Frankreich. — Sozialpolitisches aus Rußland	813	Arbeiterversicherung. Erfassungspflicht des Arbeitgebers, der durch Versäumung des Markenklebens den Verlust der Rente verschuldet. — Ortskrantentafelwahlen in Wiesbaden	821
Wirtschaftliche Rundschau	817	Gewerbegerichtliches. Wahlen in Firmasens, Rattowig, Wandsbek und Frankenthal. — Wahlen zum Kaufmannsgericht in München	825
Statistik und Volkswirtschaft. Viehzählung notwendiger als Berufs- und Gewerbezahlungen?	818	Kartelle, Sekretariate. Zur Todesfallunterstützung des Magdeburger Kartells. — Aus den Gewerkschaftsartikeln	825
Soziales. Mutterchaft und Heimarbeit	818	Audere Organisationen. Vom deutschen Werkmeisterverband	826
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften	818	Mitteilungen. Sozialdemokratisches Parteiarchiv	826
Einigungsämter, Schiedsgerichte. Praktische Sozialpolitik	820		

### Zur Naturgeschichte der Militäraufgebote gegen streikende Arbeiter in der Schweiz.

Die Kämpfe zwischen Arbeit und Kapital mit ihrer unmittelbaren Wirkung der Klassengegensätze haben sich als das besondere Mittel erwiesen, alle schlechten Instinkte des kleinen und großen Unternehmertums sowie der ganzen bürgerlichen Gesellschaft auszulösen. Das ist in der schweizerischen Demokratie nicht anders als in rückständigen monarchischen Ländern. Beschimpfungen der Vertrauensleute der Arbeiter mit Heber, Wähler und Aufwiegler, Maßregelungen, schwarze Listen, polizeiliche und militärische Massenaufgebote gegen streikende Arbeiter sind die Waffen der besitzenden und herrschenden Klassen zur Unterdrückung und Niederhaltung aller sozialen Regungen der Arbeiter. Volksrechte, Freiheit, Demokratie, alle politischen Errungenschaften des Bürgerturns werden zu Eisblasen, sobald durch Arbeiterforderungen der heilige, unantastbare Profit gefährdet erscheint. Davon erzählt die Geschichte der ersten Anfänge der schweizerischen Arbeiterbewegung und so ist es bis heute geblieben. Einen Unterschied ergibt der Vergleich der Gegenwart mit der Vergangenheit nur insofern, als heute gewerkschaftliche Arbeiterorganisationen bestehen, zielbewusste Solidarität, Klassenbewußtsein und Disziplin, die einstmal noch unbekannt waren. Der Willkür des Unternehmertums sind Schranken gezogen, wohl oder übel muß der „Herr im Hause“ die Organisation der Arbeiter dulden, muß mit ihr unterhandeln, muß entgegenkommen und nachgeben. In sehr vielen Fällen wird aber noch immer jedes Entgegenkommen den Arbeiterforderungen gegenüber schroff abgelehnt und wo die eigene Kraft zu erfolgreichem Widerstande nicht ausreicht, wird an die öffentliche Gewalt, an die Hülf der Polizei und des Militärs appelliert, um das „bedrohte Eigentum“ zu retten. Diese Appelle haben immer Erfolg. In allen Behörden herrscht der kapitalistische

Geist, sitzen die Verbündeten des Unternehmertums, die wie die unmittelbar beteiligten Unternehmer in den fordernden unzufriedenen Arbeitern Rebellen erblicken, die die öffentliche Ruhe und Ordnung bedrohen und die daher auch immer im Unrecht sind, während andererseits die Unternehmer immer recht haben. Ein sehr großer Teil der öffentlichen Beamten in Gemeinde, Bezirk, Kanton und Bund sind Aktionäre oder stille Teilhaber von Kompagnie-Firmen und daher unmittelbar von Lohn- und Streikbewegungen berührt. Das weiß man nicht immer, aber der von ihnen zur Unterdrückung der Arbeiter betätigte Eifer macht sie immer verdächtig.

In den letzten Jahren haben sich in unheimlicher Weise die Militäraufgebote gegen streikende Arbeiter vermehrt, die in der gesamten Arbeiterschaft ungemein viel böses Blut gemacht, zu zahlreichen Dienstverweigerungen durch Arbeiter, welche Soldaten sind, geführt und eine nicht unbedeutende antimilitaristische Stimmung erzeugt haben. Neu sind die Militäraufgebote gegen streikende Arbeiter in der Schweiz freilich nicht. Schon 1875 wurden im urdemokratischen Kanton Uri Miliztruppen gegen die streikenden Arbeiter am Gotthardtunnel aufgeboden und ohne jeden triftigen Grund mehrere niedergeschossen. Im Jahre 1899 wurden in Bern sogar gegen streikende Buchdrucker Truppen aufgeboden, trotzdem diese doch zu den bestorganisierten, bestdisziplinierten und ruhigsten Arbeitern gehören. Gerade auf dieses Militäraufgebot muß immer wieder verwiesen werden, wenn von bürgerlicher Seite wie von sogenannten „staatsmännischen“ Elementen in den eigenen Reihen zur Irreführung der Arbeiter gesagt wird, daß es sich ja immer nur um italienische Arbeiter handelt. Aber selbst wenn dem so wäre, würden die schweizerischen Arbeiter kurzfristig und selbstmörderisch handeln, wenn sie der Vergewaltigung der italienischen Arbeiter durch den Mißbrauch des Militärs ruhig zusehen würden, denn heute Dir,

schweren. Sie geben an die Nichtverbändler Arten aus, deren Vorweisung von den organisierten Unternehmern bei Aufnahme neuer Arbeiter gefordert wird; ob durch diese Praxis den Gewerkschaften ein merkbarer Schaden zugefügt werden kann, ist vorderhand noch zu bezweifeln, da die unorganisierten Metallarbeiter zumeist auch die weniger Befähigten sind.

Die Leitung der Carnegie Steel Company (Stahlwerke) hat angeordnet, daß in gewissen Abteilungen der Werke dieser Unternehmung Arbeiter, die älter als 35 Jahre sind, nicht aufgenommen werden dürfen. Es ist wohl bekannt, daß sich Carnegie in Europa als Philanthrop bewundern läßt, weil er Gelehrteninstituten Geld zur Verfügung stellt, Freibibliotheken errichtet und Stipendien verteilt. Dies hindert ihn aber nicht, die grausamste Seite des Ausbeuters hervorzuführen. Fehlinger.

### Arbeiterversicherung.

Bei den Ortskrankentassenwahlen in Bruchsal siegten die Kandidaten des Gewerkschaftskartells mit 479 gegen 231 christliche Stimmen.

### Gewerbegerichtliches.

Wahlen. In Rempten unterlag, wie der „Leipz. Volksztg.“ berichtet wird, die Liste der liberalen Schützen-, Kegler-, Turner- und der evangelischen Arbeitervereine. Wem wohl dieser festsame Rischmajch unterlegen sein mag?

Ueber die Gewerbegerichtswahlen in Bochum berichtet die „Vergarb.-Ztg.“, daß die Unternehmerkandidaten von dem M.-Gladbacherischen Gewerbeverein auf die Liste gesetzt wurden. Dabei sei nur einer der Gemählten christlich organisiert. Der Bochumer Gußstahlfabrik haben die christlichen Gewerkschaften ihren „Sieg“ zu verdanken, den sie als „Zeugnis für die Stärke der christlichen Gewerbevereine“ ausgeben.

In Apolda siegten sämtliche Gewerkschaftsvertreter gegenüber der Liste der Gewerbevereine. — In Quidenschied siegte die Liste des Gewerkschaftskartells mit 1237 Stimmen gegen 88 Stimmen der vereinigten Gegner. — In Chemnitz erhielt die Liste des Gewerkschaftskartells ohne Gegner 4870 Stimmen. — In Trier erhielt die christliche Liste 828, die Liste der Gewerkschaften 548 Stimmen. Hier haben die Katholiken sich des Verdienst erworben, Schulkinder in den Wahlkampf „gegen die Sozialdemokratie“ zu schicken.

### Polizei und Justiz.

Saarabische Aufmerksamkeiten. Unser Arbeitersekretariat in St. Johann-Saarbrücken erfreut sich jetzt fortgesetzt der größten Aufmerksamkeiten seitens der dortigen Polizei. Schon vor einiger Zeit erhielt der Sekretär von der Polizeidirektion in Saarbrücken folgende Zuschrift:

„Nachdem in letzter Zeit mehrfach durch Sie fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte besorgt sind, weise ich darauf hin, daß, soweit dies gewerbsmäßig geschieht, d. h. Sie persönlich solche Aufträge übernehmen und Bezahlung dafür erhalten, die auf Grund des § 38 Absatz 4 der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften vom 28. November 1901 von Ihnen zu wahren sind, abgesehen von Befolgung der Vorschriften des § 35 der Gewerbeordnung . . .“

Der Arbeitersekretär bestritt in seiner Antwort, daß er von den Auskunftsfindenden Gebühren erhebe, und daß ein gewerbsmäßiger Betrieb vorliege. Die Polizei ist aber offenbar anderer Meinung, denn sie läßt Arbeiter, denen im Sekretariat Schriftsätze angefertigt wurden, vorladen und peinlich befragen, ob sie irgend was dafür bezahlt hätten, da der Sekretär doch nicht von der Luft leben könnte.

Offenbar macht das Bestehen des Arbeitersekretariats in dem dortigen Bezirk den Grubendirektionen schon Kopfschmerzen, da dasselbe zweifellos dazu beiträgt, das Rechtsgefühl der Arbeiter zu erhöhen und sie gegenüber allen Unterdrückungsversuchen widerstandsfähiger zu machen. Wir haben mit solchen Aufmerksamkeiten längst gerechnet und hätten uns gewundert, wenn sie ausgeblieben wären.

### Kartelle und Sekretariate.

Ein neues Arbeitersekretariat wird nach dem Beschlusse des Dresdener Gewerkschaftskartell in der sächsischen Landeshauptstadt eingerichtet.

### Mitteilungen.

#### Zur Beachtung für elsass-lothringische Agitation.

Die Centrakommission der Gewerkschaften Elsas Lothringens mit dem Sitze in Straßburg i. Els. hat sich nach Neuwahl in der alten Weise konstituiert und als Vorsitzenden Wilh. Bär, Schuhmachermeister (Züricherstraße 16) und als Geschäftsführer Jos. Zielinski, Schriftsetzer (Große Rennstraße 9) bestimmt.

Das Agitationsgebiet derselben ist Elsas-Lothringen mit Ausnahme des nördlichen Teiles von Lothringen, welcher an das Gebiet des Sekretariats in St. Johann-Saarbrücken (Hafenstraße 7/9) angegliedert worden ist. Alle Anregungen und Anträge betr. Agitation usw. bitten wir der Kommission rechtzeitig bekannt zu geben, da die Beschlusfassung nur durch die regelmäßig alle 14 Tage (Mittwochs) stattfindenden Sitzungen geschieht.

#### Unterstützungs-Vereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

III. Quartal 1904.

##### Einnahmen.

Raffenbestand vom 2. Quartal 1904 . . . . .	494,89 Mf.
1938 Mitglieder-Beiträge . . . . .	11 628,00 „
Zinsen . . . . .	667,00 „
Summa	12 789,89 Mf.

##### Ausgaben.

Witwenunterstützung . . . . .	900,00 Mf.
Sterbegeld an Frau Duben . . . . .	200,00 „
Zurückgezahlte Beiträge . . . . .	175,80 „
Drucksache . . . . .	4,50 „
Borto . . . . .	37,03 „
An den Kassierer . . . . .	150,00 „
Auf der Bant . . . . .	11 150,25 „
Raffenbestand . . . . .	165,71 „
Summa	12 789,89 Mf.

##### Vermögensübersicht.

Auf der Bant . . . . .	86 145,45 Mf.
Raffenbestand . . . . .	165,71 „
Summa	86 311,16 Mf.

Revidiert, Bücher und Beläge für richtig befunden.

Die Revisoren:

Franz Stahl. Gustav Reinte.

morgen mir, heißt es da. Aber der gesunde Sinn der schweizerischen Arbeiter hat sich auch nicht durch alle diese demagogischen Kniffe verwirren lassen, es hat sie ebenso zurückgewiesen, wie er gegen die Militäraufgebote sich empört und dagegen protestiert hat.

In diesem Jahre haben es die Vertrauensmänner und Delegierten des Unternehmertums in den Behörden, die kantonalen Minister, Bezirksbeamten, Gemeindebeamten und Offiziere besonders arg getrieben. Zu gleicher Zeit wurde Militär gegen streikende Arbeiter aufgeboten in den Kantonen St. Gallen und Neuchâtel, dort gegen die Arbeiter an dem neuen, 8 Kilometer langen Tunnel, der durch den Rücken geht, hier gegen die Maurer in Chaux de Fonds und an beiden Orten war der Zweck wie die Wirkung des Militäraufgebots die Vergewaltigung der Streikenden und die Niederschlagung der Streiks. Dafür erbringt den urkundlichen Beweis eine Broschüre, die jüngst der St. Galler Arbeitersekretär, Genosse Böschstein, veröffentlichte, der die bezüglichen Akten der Regierung zu studieren Gelegenheit hatte und der außerdem persönlich Untersuchungen der Verhältnisse an Ort und Stelle, auf beiden Seiten des Tunnels vornahm.

Der Rückentunnel wird auf Rechnung der schweizerischen Bundes- (Staats-) Bahnen gebaut von einer zu diesem Zwecke speziell gegründeten Gesellschaft schweizerischer und französischer Kapitalisten, die die Ausführung des Bauwerkes für zirka 10 Millionen Franken übernommen haben. Die Arbeitszeit betrug bis zum Streik 11 Stunden. Die Tagelöhne schwankten zwischen 2,40 bis 4,50 Franken. Böschstein konstatiert in seiner Schrift, daß der Bauvertrag, den die Generaldirektion der Bundesbahnen mit der Tunnelgesellschaft abschloß, wohl die Streikklausel zum Schutze der Ausbeuteten vor den Arbeitern, aber kein Wort zum Schutze der Ausbeuteten vor den Kapitalisten enthält. Der leitende und als Aktionär an dem Unternehmen beteiligte Laufanner Ingenieur Palaz hat schon von allem Anfang an gezeigt, wie notwendig hier der Arbeiterschutz gewesen wäre. Soweit ein solcher in der bestehenden Gesetzgebung vorhanden, hat er für Palaz und Konsorten ebenfalls nicht existiert und die St. Galler Regierung mußte die Durchführung der bezüglichen Vorschriften erzwingen.

Anfangs Juni stellten die Tunnelarbeiter die Forderung des Achtfundentages bei den bisherigen Löhnen für den Elftundentag, und da ihre Forderungen nicht bewilligt wurden, stellten sie die Arbeit ein und zwar waren es zirka 500 Mann. Böschstein konnte aus den Akten ersehen, daß die Tunnelunternehmung sofort telegraphisch Schutz der Arbeitswilligen von der Regierung verlangte. Ein Polizeikorporal berichtet, daß ein „halbverrückter Tessiner Redner“ verhaftet worden sei. Die Bezirksbehörde berichtet, daß „alles außerordentlich und ausnahmsweise ruhig sei, aber dieser Zustand sei unhaltbar“. Ein sehr interessantes Geständnis. Die Ruhe ist unhaltbar, ergo muß die Behörde die Unruhe provozieren. Die Regierung suchte zu vermitteln, der Ingenieur Palaz lehnte die Vermittelung ab. Polizeiberichte konstatieren wiederholt, daß die Streikenden sich ruhig verhalten. Am ersten Tage des Streiks berichtet die Bezirksbehörde erstmals, daß frisch Zugereifte „mit Gewalt abgehalten wurden“. Die „Gewalt“ bestand wahrscheinlich in Ueberredungsversuchen. Die Speereihändler und Ladenbesitzer in Stalbrunn, auf der Südseite des Tunnels, beschloßen in einer Versammlung, nur noch 8 Tage zu krebi-

tieren. Die Bezirksbehörde berichtet von Umzügen, an denen hochschwängere Frauen sowie Kinder teilgenommen haben. Von den 450 Streikenden tun die Hälfte nur gezwungen mit und auch von der anderen Hälfte würden manche gerne wieder arbeiten. Das wollten zweifellos alle Streikenden, aber eben erst nach Bewilligung der Forderungen. In demselben Berichte wird gewünscht, daß die Einführung der achtstündigen Arbeitszeit in nahe Aussicht gestellt werden sollte. Gleichzeitig werden 80 bis 100 Mann zum Schutze der Arbeitswilligen und zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, Ueberwachung der Zufahrtsstraßen und zur Sicherung für frisch ankommende Arbeiter verlangt. „Die Schutz- und Wachmannschaft hätte voraussichtlich nicht lange zu tun.“ Der Bezirksarzt erklärt in einem Gutachten an das Polizeidepartement, daß 11stündige Arbeitszeit bei weiterem Vordringen in den Berg kaum beibehalten werden dürfe. In einem 202 Worte zählenden Telegramm an die St. Galler Regierung verlangt die Tunnelunternehmung neuerdings Schutz ihrer Werke und der „Freiheit der Arbeit“, die „seitens des Staates hierseits nicht wirksam garantiert ist“. Die Tunnelunternehmung wollte die Arbeit gern wieder aufnehmen, aber sie sagt kein Wort davon, daß sie die Forderungen der streikenden Arbeiter bewilligen wolle. Am selben Tage wurden die Vorbereitungen zum Militäraufgebot getroffen. Der „Rotschrei“ der Ausbeuter hatte also den gewünschten Erfolg, obwohl irgendwelche triftige sachliche Gründe für den Mißbrauch der Milizsoldaten nicht vorlagen. Recht auffallend ist auch der Bericht eines Polizeikorporals, daß der Streik zu Ende gehe und eine halbe bis eine ganze Kompanie Soldaten notwendig sei.

Am 4. Juli hatte der Streik begonnen, am 23. Juli offerierte Palaz die achtfundentägige Arbeitszeit für die Arbeit in im Inneren des Tunnels, die unter dieser Einschränkung nach einem Polizeirapporte nur 18 bis 24 Mann zugute gekommen wäre. Das einzige, was zwischenhinein die Generaldirektion der Bundesbahnen tat, war, daß sie der Tunnelunternehmung Verhalt machte wegen der Ablehnung des Vermittlungsangebots der St. Galler Regierung.

Am 20. Juli traten auch die Arbeiter auf der Nordseite des Tunnels, in Watwil, in Streik. Ein Polizeikorporal sagt in seinem Bericht an die Regierung, daß er „auf Wunsch der Unternehmung auch am Sonntag die Arbeiterreviere einigermaßen unter Aufsicht halten werde“. Am 25. Juli unterhandelte der Regierungsrat Dr. Wächter mit der Unternehmung, die aber nur bei ihrer Offerte für die jener Tunnelarbeiter blieb und doch riet dann der Mann in einer amtlichen Bekanntmachung, die Arbeit wieder aufzunehmen, d. h. für die große Masse der Beteiligten erfolglose Beendigung des Streiks. Arbeiter waren bei den Unterhandlungen nicht zugegen, der „wohlwollende“ Despotismus machte alles allein ab. Am 26. Juli wurden zwei Kompanien Militär aufgeboten, am nächsten Tage rapportiert der kommandierende Offizier von Watwil, daß die Wache nirgends veranlaßt war, wegen Tätslichkeiten gegen Eigentum oder Freiheit einzuschreiten. Am 28. Juli berichtet erkaunt die Bezirksbehörde auf der Südseite: „Streik dauert fort, trotz Militär.“ Damit ist offen ausgesprochen, daß der Zweck des Militäraufgebots die Niederschlagung des Streiks war. Böschstein wurde bei seiner Untersuchung von einem Bauern mitgeteilt, daß die Streikenden beim Einrücken des Militärs den Mut vollständig verloren hatten und der Streik ein Ende nehmen mußte.

Nebenbei kamen auch mancherlei behördliche Gewalttätigkeiten und Vergewaltigungen vor, wie Verhaftungen, Ausweisungen bezw. Abschiebungen von Streifenden an die italienische Grenze, Versammlungsverbote, Verbote, die Fahne herum zu tragen, Rede- und Versammlungsverbot für den Streikpräsidenten etc. Bei der Wiederaufnahme der Arbeit begann dann erst der Racheakt der Unternehmung in Form von Maßregelungen. Und das alles, trotzdem in allen amtlichen Berichten stets die Versicherung wiederkehrt, daß keinerlei Unruhen und Ausschreitungen vorgekommen seien, daß alles ruhig verlaufe.

Aus was für reaktionär-kapitalistisch-arbeiterfeindlichen Elementen diese republikanische Beamtenwelt besteht, zeigt der Schlussbericht der Bezirksbehörde, der mit dem klassischen Satz beginnt: „Der Streik ist durch unbeteiligter Fremden ihrer Agitation zuzuschreiben; die größten Krachmacher, wie auch die meisten Anführer waren Leute, die nur wenige Tage in Arbeit standen und jedenfalls nur für diesen Zweck hergekommen waren.“ Weiter heißt es dann, daß auch jetzt die Gegend nicht frei von solchen Anstiftern sei und wird wahrscheinlich auch nächstes Jahr die gleiche Agitation wieder bevorstehen, „wenn nicht von Gesetzes wegen diesem, den Staat, die Gemeinde und den Bürger schädigenden, willkürlichen Gebaren ein Ziel gesetzt werden darf.“ Also Verbot des Streikens, Belagerungszustand, stehendes Heer zum Schutze des Geldsacks.

In den polizeilichen Rapporten ist mehrfach die Rede davon, daß die Streifenden Feldfrüchte gestohlen haben und der Bevölkerung lästig werden, die sich darüber beschwerte. Arbeitersekretär Böschstein suchte dieser Verdächtigung der Streifenden auf den Grund zu gehen und was fand er? Auf dem von der Bahnverwaltung angekauften Terrain standen Obstbäume, von denen die Streifenden das Obst pflückten. Die biederen Bürger aber, die das Land für teures Geld an die Bundesbahnen verkauften, hatten darauf gerechnet, den Obsterttrag von den Bäumen, die sie nichts mehr angingen, auch noch einheimen zu können, und da sie sich um diesen erhofften Gewinn gebracht sahen, beschwerten sich sie bei der Polizei über die „Früchtediebstähle“ der Streifenden!

Böschstein stellte ferner fest, daß die Ingenieure und Vorarbeiter der Tunnelunternehmung Revolver und Patronen kauften und daß damit Schießübungen gemacht wurden. In der bürgerlichen Presse war aber während des Streiks die berechnete Lügen- und Schauermär verbreitet worden, die Streifenden hätten 80 Revolver gekauft und die Bevölkerung daher stark beunruhigt.

So wird es getrieben. So fälscht und betrügt man die öffentliche Meinung, so mißbraucht man die öffentliche Gewalt zugunsten des Unternehmertums und zur Vergewaltigung der Arbeiter. Ein katholischer Pfarrer unterstützte die Aktion und verbreitete zwecks Propaganda für die katholische Sache unter den Streifenden die „berühmte“ Freiburger „Patria“.

Die schweizerische Arbeiterschaft fordert nun mit aller Entschiedenheit das gesetzliche Verbot des Militäraufgebots bei Streiks und der Augenblick ist nicht ungünstig. Es liegt gegenwärtig der Entwurf zur Revision des Militärgesetzes vor und der kürzlich in Zürich abgehaltene Parteitag der Schweizerischen Sozialdemokratie hat sich mit großer Mehrheit dafür erklärt. Wird dieses Verbot nicht in das neue Militärgesetz aufgenommen, so wird dasselbe von der Arbeiterschaft in der Volksabstimmung verworfen werden. Ferner beschloß der Parteitag auf Antrag des Partei-

comités, die Soldaten aufzufordern, „bei Militäraufgebots anlässlich von Streiks sich ihrer Solidarität mit den streifenden Arbeitern bewußt zu sein und sich nicht zu Handlungen verwenden zu lassen, durch welche das Streik- und Versammlungsrecht ihrer Klassengenossen verkümmert würde.“ Weiter wurde beschlossen, daß bei einem eventuellen neuerlichen Militäraufgebots gegen streifende Arbeiter das Parteicomité und das Bundescomité des Gewerkschaftsbundes sofort an Ort und Stelle die Verhältnisse untersuchen und feststellen, sowie alle Anordnungen zum sofortigen Proteste und zur Aufklärung des Schweizervolkes als auch zur Wahrung der Rechte und Interessen der streifenden Arbeiterschaft treffen sollen.

Die schweizerische Arbeiterschaft will sich also nicht widerstandslos von einem brutalen Unternehmertum und seinen behördlichen Handlangern entrechten lassen.

Winterthur, Ende November.

D. Zinner.

## Gesetzgebung und Verwaltung.

### Aus dem Reichstage.

Am 29. November d. J. hat der Deutsche Reichstag seine Verhandlungen wieder aufgenommen. Die ersten drei Sitzungen waren der Beratung von Petitionen und Resolutionen gewidmet; dann begann die Beratung des Etats. Bei den Petitionen handelte es sich um solche betr. Aenderung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes und betr. Einführung des Befähigungsnachweises für das Handwerk. Ueber die ersten ging das Haus trotz des Antrags der Petitionskommission, die einige Punkte derselben für beachtenswert erklärte und sie dem Reichskanzler als Material überweisen wollte, zur Tagesordnung über. Die Forderung des Befähigungsnachweises wurde nicht erschöpfend behandelt; die Debatte hierüber wird in einer späteren Sitzung fortgesetzt werden. Die Petitionskommission schlug vor, über die Anträge auf Einführung eines allgemeinen Befähigungsnachweises für das Handwerk, sowie eines solchen für Heizer und Maschinisten\*) zur Tagesordnung überzugehen, dagegen die Petitionen betr. eines Befähigungsnachweises für das Baugewerbe dem Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen, während die Sozialdemokraten den Uebergang zur Tagesordnung beantragten. Bömelburg wies nach, daß der Befähigungsnachweis auch im Baugewerbe die Unfälle nicht vermindern werde, da solche auf Bauten geprüfter Innungsmeister nicht weniger häufig vorkommen, als auf anderen Bauten. An der hohen Unfallziffer trage nicht die mehr oder minder mangelhafte Ausbildung der Meister, sondern die Rücksichtslosigkeit gegen Menschenleben und der mangelnde Arbeiterschutz die Schuld. Ein Bauarbeiter-schutzgesetz mit strenger Baukontrolle sei erforderlich, um Unfälle zu verhüten. Die Debatte wurde vertagt.

Von den Resolutionen standen solche des Centrums, der Konservativen und Nationalliberalen über Mittelländerschutz (unlauterer Wettbewerb, Ausverkaufswesen, Abzahlungsgeschäfte und Beamten-Warenhäuser) sowie des Centrums und der Sozialdemokratie über die reichsgesetzliche Regelung des Vergrechts. Die erstere Materie füllte anderthalb Sitzungen aus und wurde durch Annahme aller vier Punkte erledigt; die zweite Materie kam nicht über die Begründungsreden von

\*) Der Vorstand des Centralverbandes der Maschinisten und Heizer Deutschlands erucht uns, mitzuteilen, daß diese Petition nicht von ihm, sondern von dem sächsischen Verband der Maschinisten und Heizer (Sitz Chemnitz) ausgeht.

entweder ein kollektiver oder ein abwechselnder sein; in ersterem Falle findet derselbe Sonntags statt. Es folgen dann die näheren Bestimmungen über die Organisation der abwechselnden Ruhezeit, welche ebensowohl am Sonntage, als an den anderen Tagen der Woche einzutreten hat.

Der Art. 2 spricht von den Abweichungen, welche eintreten, wenn sich Unglücksfälle ereignen, oder aber wenn es sich um die Verhütung derselben handelt.

Für den Detailverkauf von Lebensmitteln sollen diejenigen Etablissements, welche sich für die kollektive Ruhe am Sonntage erklärt haben, vormittags während 5 Stunden geöffnet bleiben dürfen; als Ersatz muß diesen Arbeitern oder Angestellten eine Ruhezeit während der Woche eingeräumt werden. Für die am Sonntag geschlossenen Detail-Geschäfte kann der wöchentliche Ruhetag auf 30 Stunden reduziert werden.

Den Municipalräten steht das Recht zu, im Falle zwei Drittel der interessierten Geschäftsinhaber das Verlangen stellen, den Schluß der Geschäfte an den Sonn- und Festtagen zu beschließen, entweder für den ganzen Tag oder einen Teil desselben, und zwar den Schluß aller Geschäfte oder nur den einer bestimmten Kategorie der Magazine des Ortes.

In den Lokalen, in welchen die Arbeiter und Angestellten beschäftigt sind, muß der für die wöchentliche Ruhe adoptierte Tag durch Plakat-Anschlag bekannt gegeben werden. Wenn der Ruhetag nicht für alle Beschäftigten ein gleichzeitiger ist, oder wenn der ganze Tag durch zwei halbe Tage ersetzt wird, so sind Kontrolle-Maßregeln vorgezogen.

Die Arbeitsinspektoren und Inspektorinnen sind mit der Kontrolle aller der durch diesen Gesetzesentwurf betroffenen Etablissements beauftragt. Die übrigen Artikel dieses Entwurfes beziehen sich auf die Kontrolle in den Minen, dann auf die Festsetzung der Strafen, etwa 6 Monate nach der Promulgierung des Gesetzes soll dasselbe in Kraft treten; auch ist die Anwendung desselben auf Algerien, sowie auf die Inseln von la Martinique, la Guadeloupe und la Réunion vorgezogen.

Es muß nun abgewartet werden, wann sich der Senat dazu bequemen wird, sich mit dieser die Arbeiterklasse sehr interessierenden Frage zu beschäftigen und welche Verschlechterungen er dann, gemäß seiner Gewohnheit, daran vornehmen wird. P. T r a p p.

### Sozialpolitisches aus Rußland.

Es braucht wohl nicht besonders gesagt werden, daß durch den Krieg auch alle sozialpolitischen Fragen, die bis dahin im Vordergrund des öffentlichen Interesses gestanden haben, zurückgedrängt worden sind. An ihre Stelle sind Fragen der Reorganisation des ganzen Staates getreten, soweit sie sich überhaupt über das allgemeine Niveau des Interesses für den Gang der Kriegereignisse erheben, und darum ist auch das Ergebnis an sozialpolitischem Denken und Streiten in den letzten Monaten ein sehr bescheidenes.

Stand noch das vorige Jahr im Zeichen heftiger wirtschaftspolitischer Erregungen und Kämpfe, so ist dieses Jahr an solchen sehr arm. Ein größerer Maurerstreik in Warschau, einige kleinere Lohnbewegungen in der Tabakindustrie, Nachwirkungen in der Lederindustrie des südwestlichen Teils des Reiches, Gärungen unter den Eisenbahnarbeitern und den Arbeitern der Petroleumindustrie, das dürfte auch alles sein, wovon wenigstens in der Presse der verschiedenen Arbeiterorganisationen die Rede gewesen ist. Soweit es sich aus dem dürftigen Material beurteilen läßt,

so hat es sich bei den wirtschaftlichen Kämpfen dieses Jahres durchweg nur um Abwehrstreiks gehandelt, was ja in Anbetracht der durch den Krieg äußerst verschärften Krise im ganzen Land mehr als begreiflich erscheint. Ist doch die Arbeitslosigkeit in verschiedenen Städten so groß, daß Menschen buchstäblich auf der Straße an Hunger sterben. Da die Regierung das Volksvermögen bis auf den letzten Groschen dem Kriegsungetüm in den Rücken wirft, so bleibt ihr natürlich für die Linderung dieses Elends nichts übrig und die Municipalitäten müssen sehen, daß sie mit der Armut allein fertig werden. Aber auch bei diesen findet der Arme kein Verständnis, denn die ganze Städteverwaltung befindet sich in den Händen einer Bourgeoisie schlimmen Charakters, wie sie durch den sprichwörtlich rohen russischen Kupez (Kaufmann) gebildet wird. Wenn also auch in einigen Städten Notstandsarbeiten organisiert worden sind, so sind es mehr Potemkinsche Kulissen, schon gar nicht davon zu reden, daß sie überhaupt keine Hilfe sein können bei dem allgemeinen Elend.

Aber noch eins wird während der gegenwärtigen großen Arbeitslosigkeit klarer denn je, das ist die vollständige Sorglosigkeit der Regierung und der Ortsverwaltungen in der Frage der Organisation des Arbeitsnachweises. Selbst diese primitivste Vorstufe eines Berufs, die Arbeitslosigkeit durch eine regelmäßige Verfolgung des Arbeitsmarktes in gewissen Grenzen zu halten, ist noch nicht in Rußland erklommen, obgleich es nicht an Versuchen gefehlt hat, die Frage des Arbeitsnachweises in Rußland zu studieren und ihre Regelung durch bestimmte Anstalten in Angriff zu nehmen. Diese gingen aber entweder von Privaten oder privaten Vereinigungen, oder aber auch von den weniger reaktionären Stadtämtern aus, richtiger gesagt von dem sogenannten „Dritten Element“, worunter die Angestellten verstanden werden, die aus der Intelligenz in der Verwaltung Brot suchen und liberale Wehungen in dieselbe hineinbringen. Aus Mißtrauen gegen diese Kreise und aus Furcht, daß die Arbeitsnachweise zu Mittelpunkten politischer Agitation gemacht werden könnten, hat sich die Regierung solchen Unternehmungen gegenüber stets ablehnend verhalten; sie selbst aber hat nicht die nötigen Kräfte (vorausgesetzt gar den guten Wunsch), um im günstigen Sinne auf die Lage der Bevölkerung einwirken zu können. So kommt es denn, daß man auch heute noch mit dem Arbeitsnachweis nicht weiter gekommen ist, als vor 10 Jahren, ja daß man in mancher Hinsicht sogar hinter jener Zeit steht. Nun hat man von neuem darüber zu reden begonnen. Wir sagen ausdrücklich „zu reden“, denn geschehen ist noch nichts. Vorläufig ist in der Presse nur von einem Projekt die Rede, und zwar soll es sich um die Errichtung von Arbeitsnachweistellen bei den Magistraten (Stadtämtern) handeln. Dieses Projekt soll von der Regierung ausgegangen sein, ist aber wohl jetzt schon wieder vergessen worden, und nur aus Kiev vernimmt man die Nachricht, daß das dortige statistische Bureau der Stadt mit der Ausarbeitung eines Organisationsentwurfes einer „Arbeiterbörse“ beschäftigt sei. Soweit die Presse sich bis jetzt zu dem Projekt eines municipalen Arbeitsnachweises geäußert hat, so verwirft sie diese Form, indem verlangt wird, daß die Vermittlung der Arbeitsnachfrage und des Arbeitsangebotes den beiderseitigen Interessen überlassen wird. So klingt auch hier die Forderung nach einem Organisationsrecht der Bevölkerung aus, nach Selbstbestimmung und Selbstverwaltung, was ja der Regierung bekanntlich ein Greuel ist, und so ist wohl kaum zu hoffen, daß die russischen Arbeitsnachweise

Spann (Str.) und Sachse (Soz.) hinaus. Die soz.-dem. Resolution fordert vom Reichsanzler die Vorlegung des Entwurfes zu einem Reichs-Berggesetz, durch welches insbesondere vorgeschrieben wird:

1. Einführung einer täglichen regelmäßigen Schichtzeit von längstens acht, und in Betrieben, in welchen die Temperatur 28 Grad Celsius übersteigt, von längstens sechs Stunden.

2. Obligatorische Teilnahme an der Ueberwachung der für die Betriebe erlassenen Schutzvorschriften durch Arbeiter, die von den Belegschaften in allgemeiner, gleicher und gleicher Wahl gewählt sind.

3. Verbot der Frauenarbeit in den der Berginspektion unterstellten Betrieben.

4. Einheitsliche Regelung des Knappschaftswesens.

Der Abg. Sachse wies die Rückständigkeit des deutschen Bergarbeiter-schutzes gegenüber anderen Ländern an der Hand eingehender Statistiken der Erkrankungen und Unfälle nach und erklärte, daß die Bergarbeiter zu den jetzigen Aufsichtsbeamten kein Vertrauen haben, weil diese sich den Arbeitern gegenüber schroff und feindlich verhielten. Gegenüber den Centrumsanträgen, die eine einheitsliche Regelung des Bergrechts, eine unbestimmte Anerkennung des Bergarbeiterschutzes und eine wirksamere Bekämpfung der Wurmkrankheit verlangten, wies er darauf hin, daß gerade diese Partei schuld sei, wenn bisher der Erlaß eines Reichsberggesetzes verschleppt wurde. Die Debatte wurde vertagt.

Die Budgetdebatte setzte mit Reden des Schatzsekretärs v. Stengel und des Kriegsministers v. Einem ein. Der erstere gab ein unverhülltes Bild unserer trostlosen Reichswirtschaft und mußte sogar vor dem Phantom warnen, daß die neuen Posttarife dem Reich eine ergiebige Einnahmequelle eröffnen würden. Der Reichsinvalidenfonds sei auf 280 Millionen Mark Unterbilanz gesunken und werde voraussichtlich im Jahre 1910 völlig aufgezehrt sein. Dem aus den Ertragnissen der landwirtschaftlichen Zölle bestimmten Witwen- und Waisenfonds dürfte ein ähnliches Schicksal sicher sein. Sparbarkeit sei die erste Pflicht. Von einem Sparen an den kolossalen Summen, die das Trifolium Militarismus, Marinismus und Colonialpolitik verschlingt, will der Schatzsekretär indes nichts wissen. Dann bliebe nur noch übrig das Ausräumen an den Ausgaben für Kulturzwecke und für Beamtengehälter und Arbeitslöhne, das nach Auffassung der Staatslenker des Deutschen Reiches würdiger ist.

Herr v. Einem ließ in seinen Ausführungen keinen Zweifel darüber, daß die Regierung sich die gesetzliche Festlegung der zweijährigen Dienstzeit aufgespart habe als Kompensationsobjekt für weitere Militärforderungen. Er gab aber auch zu, daß sie gar nicht hätte zur dreijährigen Dienstzeit zurückkehren können, da die Mittel für die Erhaltung eines dauernd so hohen Truppentingents fehlen. Zweijährige Dienstzeit des einzelnen bedeutet, daß für den gleichen Betrag die Hälfte an Mannschaften mehr waffenfähig ausgebildet werden kann. Ihre Einführung war also eine unabweisbare Notwendigkeit. Die Debatte begann mit einer sehr lahmen Rede Dr. Spahns vom Centrum, die in der untertänigsten Erneuerung der Bitte nach einer endlichen Regelung der Diätenfrage ausklang. Wuchtiger setzte Veibel ein, der dem Reichstag vorhielt, daß er diese fortgesetzte Mißachtung seiner Beschlüsse betr. Diäten durch die verbündeten Regierungen nur seiner eignen Schwäche zu danken habe. Dem Centrum hielt er entgegen, daß die trübe Finanzlage des Reichs im wesentlichen sein Verschulden sei. In vernichtender Kritik charakterisierte er die wachsende Reichverschuldung und die unerfüllten Ansprüche der Militär-, Marine- und Colonialpolitik

und geißelte dann in scharfer Weise den Ruffenkurs der Reichsregierung, der sich in den zahlreichen Ausweisungen russischer Studenten und Militärflüchtigen sowie in der Schmach des Königsberger Prozesses wieder spiegelt. Auch für die Rechtslosigkeit der Arbeiter im Saarrevier, für die Klassenjustiz fand er treffende Worte. — Die Antwort des Reichsanzlers ging der Erörterung des Königsberger Prozesses vorsichtig aus dem Wege; darüber werde der preußische Justizminister sich an zuständiger Stelle äußern. Im übrigen verherrlichte sie den Ruffenkurs als die wahre Neutralität und gab ein Exposé über die Lage in Südwestafrika, für das weitere ständige Truppenbesetzung in Aussicht gestellt wurden. Die Debatte des dritten Tages brachte eine scharfe Abjage der freisinnigen Volkspartei an die ebenso kostspielige, als dürre und dornige Kolonialpolitik.

### Die Frage des wöchentlichen Ruhetages in Frankreich.

Ueber die Sonntagsruhe, resp. die Einhaltung eines wöchentlichen Ruhetages für die Arbeiter und Angestellten, bestehen in Frankreich noch keinerlei gesetzliche Bestimmungen; aus diesem Grunde herrscht die Sonntagsarbeit, namentlich in Paris, noch in ziemlichem Umfange vor. Das Parlament beschäftigte sich zwar schon öfter mit der Frage der Einführung eines Ruhetages pro Woche, und am 27. März 1902 nahm die Kammer schon einen hierauf bezüglichen Entwurf an, welcher aber noch nicht im Senate zur Verhandlung kam, trotzdem der Verband der Handelsangestellten schon seit längerer Zeit in sehr lebhafter Weise für die Forderung agitierte; in letzterer Zeit entfalteten auch die Korporationen der Nahrungsmittelbranche eine sehr rege Agitation zugunsten dieser Forderung.

Der höhere Arbeitsrat beschäftigte sich in seiner November-Session gleichfalls mit dieser Frage und akzeptierte den von der Kammer angenommenen Entwurf als Basis seiner Beratungen. Er nahm aber an demselben ziemlichliche Veränderungen vor und unterbreitete dem Senat folgende drei Wünsche bezüglich dieser Frage: 1. Die Arbeiter müssen einen Ruhetag pro Woche haben und muß das Gesetz intervenieren, um den wöchentlichen Ruhetag zu sichern. Vorbehaltlich Ausnahmen oder besonders zwingender Umstände muß dieser Ruhetag auf den Sonntag fixiert werden.

Der zweite Wunsch besagt, daß der wöchentliche Ruhetag oder eine gleichwertige periodische Ruhezeit den Angestellten der Eisenbahnen und Straßenbahnen gesichert werde, indem im Notfalle die notwendigen Fristen für die fortschreitende Verwirklichung dieser Reform eingeräumt werden.

Drittens wird gewünscht, daß der Senat sobald als möglich die Frage des wöchentlichen Ruhetages prüfe und bei seiner Beratung dem beigefügten Texte Rechnung tragen möge.

Der erste Artikel enthält das Verbot, denselben Arbeiter oder Angestellten beiderlei Geschlechts mehr als sechs volle Tage pro Woche zu beschäftigen, ob es sich nun um ein industrielles oder kommerziales Etablissement oder seine Nebenräume handle, welcher Art es auch sein möge, ob öffentlich oder privat, religionslos oder religiös, selbst wenn dasselbe einen Charakter des sachlichen Unterrichts oder der Wohltätigkeit trägt.

Abgesehen von den Industrien, in welchen die Arbeit schichtweise organisiert ist, müßte die wöchentliche Ruhezeit eine Dauer von 36 Stunden haben; in den ersteren 24 Stunden. Der wöchentliche Ruhetag kann

früher die Welt erblicken, als bis der Regierung gründlich der Kopf gewaschen und sie sich gezwungen sehen wird, die menschlichen Grundrechte in Rußland überhaupt anzuerkennen.

Eine andere Frage, die die russische Presse fortgesetzt auch in diesem Jahre beunruhigt, ist die Lage der russischen Eisenbahner. Ein Blatt weist auf Grund der Unfallziffern der russischen Eisenbahnverwaltungen darauf hin, daß die Opfer des Krieges gar nicht größer sind als die Opfer der russischen Eisenbahnen. Im Jahre 1903 sind nach diesen Zahlen auf den russischen Bahnen nicht weniger als 3544 Menschen getötet und 45 977 verwundet worden, wobei auf die Eisenbahnkatastrophen 164 Passagiere und 895 Angestellte als Tote und 4 422 Passagiere und 6 440 Angestellte als Verwundete kommen. Das, wie gesagt, bei Katastrophen. In regelmäßigen allgemeinen Betriebsumständen sind getötet worden 175 Passagiere und 2138 Angestellte, verletzt 2549 Passagiere und 32 564 Angestellte. Diese schrecklichen Ziffern werden verständlich, wenn man bedenkt, daß die normale Dienstzeit der russischen Stationsangestellten nicht weniger als 16 Stunden beträgt. Denn die Dienstordnung lautet: „Wenn die Dienstzeit mehr als 16 Stunden betragen hat, so darf die darauffolgende Ruhepause nicht weniger als die Hälfte der vorhergegangenen Besetzungszeit sein.“ Also 16 Stunden ist als die Norm anzunehmen, für die der Arbeiter dankbar sein muß. Für diese 16 Stunden hat er dann 8 Stunden Erholung. Das ist aber nicht alles. In der Dienstordnung der russischen Eisenbahnen heißt es weiter: „Die weiteste Grenze eines ununterbrochenen Dienstes darf für Stationsvorsteher und ihre Gehülfen nicht 24 Stunden überschreiten“. Was die übrigen Angestellten anbelangt, so wird ihre Dienstzeit von den Vorgesetzten bestimmt, und da das Verhältnis unter diesen das beste der Welt ist — car Floridor c'est Célestin et Célestin c'est Floridor —, so fällt es niemandem von ihnen ein, gegen die unmenschliche Dienstzeit der Arbeiter auch nur ein Wort zu sagen. Daß unter solchen Umständen Eisenbahnkatastrophen mit der Regelmäßigkeit eines Naturgesetzes wiederkehren müssen, ist ja begreiflich. Besonders schlimm bestellt ist es in dieser Hinsicht mit den südwestlichen Bahnen. Und es ist bezeichnend, daß hier auch der große Eisenbahnerstreik im vorigen Jahre ausbrach. Der Vorstand der südwestlichen Eisenbahnen mußte denn auch in einem Schreiben an die Hauptverwaltung des russischen Eisenbahnwesens umwenden die Tatsache zugeben, daß die Bewegung unter den russischen Eisenbahnern nicht allein auf die politische Propaganda zurückgeführt werden könnte, sondern daß ihre Ursachen viel tiefer, in den mißlichen Verhältnissen der russischen Eisenbahner liegen. Das russische Gesetz lege die Arbeitszeit auf höchstens 11½ Stunde fest, die Arbeiter der Eisenbahnwerkstätten seien aber durchschnittlich 10 Stunden beschäftigt — über die übrigen Angestellten schweigt sich das Schreiben aus —, die Arbeiter des staatlichen Alkoholmonopols aber nur 9 Stunden. Die Streikenden hätten sich auf diese letztere Arbeiterkategorie berufen und haben eine gleich lange Arbeitszeit verlangt. Weiter kommt in dem betreffenden Schreiben der Vorstand auf die Krankenunterstützung und Unfallentschädigung der russischen Eisenbahner zu sprechen, die sich als unhaltbar sogar nach der Meinung der Verwaltungsbehörde erweisen. In dem Rapport wird weiter zugegeben, daß die Lage der Lehrlinge in den Eisenbahnwerkstätten eine geradezu trostlose ist. Auch beklagt sich der Vorstand, daß den Arbeitern selbst

Beerdigungskassen nicht von der Regierung gestattet werden. Am 2. August v. J. kam es zu einer Sitzung in Petersburg der am 4. November 1902 eingefetzten Kommission zur Prüfung von Maßregeln gegen „Verbrecherische Anschläge auf die Sicherheit des Bahnverkehrs“, die unter Leitung des in diesem Jahre getöteten Ministergewaltigen Plehwe zu keinem anderen Resultat gelangte, als daß für notwendig befunden wurde, den Fonds zu Spitzelzwecken auf den Eisenbahnen zu verstärken. Die Erörterung der Frage über Arbeitszeitverkürzung wurde von Plehwe kurz abgeschnitten, indem er auf die Bedeutung dieser Frage für den ganzen Staat und die innere Politik hinwies, und darum sich allein in derselben für kompetent erklärte, worauf die übrigen Kommissionsmitglieder sich scheu in die Ecke zurückzogen. Geredet wurde in jener Sitzung auch über die Verleihung des Rechts der Staatsangestellten an einen Teil der Eisenbahner, doch auch daraus ist nichts geworden. Bis heute ist alles beim alten geblieben.

Die Regierung verliert aber nicht den Humor. Und klingt es tatsächlich nicht wie eine Anekdote, wenn mitgeteilt werden muß, daß soeben ein Bericht der russischen Gewerbeinspektion für das Jahr 1902 erschienen ist, der nicht mehr als schreibe und lese 28 Seiten enthält. Auch in Rußland beten die ersten Berichte der Fabrikinspektoren in den achtziger Jahren ein reichliches Material zur Erkenntnis der Fabrikzustände des Landes. Das ist nun schon lange zurück, als an der Spitze der Gewerbeinspektion noch ehrliche Männer standen, die aber bald gegangen wurden, und nun ist die russische Gewerbeaufsicht der Abteilung der politischen Sicherheitspolizei herabgesunken, was ja eine genügende Erklärung für das oben genannte Unikum bietet. Aus den dort publizierten Zahlen wollen wir die wichtigsten hierher setzen.

Im Jahre 1902 hatte die russische Inspektion 17 000 Betriebe mit 1 700 000 Arbeitern unter sich. Von diesen waren 2 Proz. (31 000) 12—15 Jahre, 9 Proz. (150 000) 15—17 Jahre alt; 28 Proz. (470 000) waren Frauen. Die Arbeitgeber wandten sich an die Fabrikinspektoren in 1160 Beschwerden gegen 3665 Arbeiter, wobei 80 Proz. aller Beschwerden wegen Nichteinhaltung des Arbeitsbetrages gestellt worden sind. 20 Proz. von diesen sind von den Fabrikinspektoren an die Gerichte weiter geleitet worden. Von 57 000 Arbeitern sind Beschwerden gegen die Unternehmer eingelaufen (aus im ganzen 5631 Betrieben mit über 1 Million Arbeiter). 10 Proz. der Beschwerden sind von den Fabrikinspektoren den Gerichten zur weiteren Verfügung übergeben worden, die damit endeten, daß die Beschwerden der Arbeiter wegen Zurückbehaltung des Lohnes, schlechter Kost und Mißhandlung in bis 88 Proz. der Fälle zurückgewiesen worden sind. Dagegen sind die Beschwerden wegen Uebertretung der gesetzlichen Arbeitszeit in 71 Proz. der Fälle für begründet erachtet worden. Als ein charakteristisches Zeichen der Hebung des Selbstbewußtseins der russischen Fabrikarbeiter ist ohne Zweifel das Anwachsen der Zahl der Beschwerden im Vergleich zu den vorhergehenden Jahren zu betrachten, worauf die Fabrikinspektoren ausdrücklich hinweisen, freilich mit der stumpfen Motivierung, es handle sich um vorübergehende Einwirkung einer regierungsfeindlichen Propaganda. Der Bericht weiß für das Jahr 1902 nicht mehr als 123 Streikfälle anzugeben, bei denen 32 000 Arbeiter aus 107 Betrieben beteiligt gewesen seien. —

## Wirtschaftliche Rundschau.

Anhaltend günstige Börsenstimmung. — Der Eisenexport im Oktober. — Außenhandel. — Neue Kupfernot? — Sibiria. — Vallin.

Die hoffnungsvolle Stimmung der Börsen in Mitteleuropa, England und den Vereinigten Staaten hält an. Nur vorübergehend war die Berliner Börse ungünstig beeinflusst, als am letzten Novembertag das vorläufige Witzlingen der handelspolitischen Verständigung zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn bekannt wurde. Dafür entschädigten dann wiederum Meldungen über bevorstehende internationale Verbandsbildungen in der Eisenindustrie, vor allem über das Zustandekommen des internationalen Schienensyndikats, so daß sich vielleicht hier und da die gegenseitige, verlustbringende Schleuderkonkurrenz bei der Ausfuhr mildern könnte. Die Vereinigten Staaten sollen sogar bereits von neuem begonnen haben, Europa für Eisenerlieferungen in Anspruch zu nehmen; doch dürften bis jetzt wesentlich nur Spezialforten in Betracht kommen.

Wie sehr manche Ausfuhren der letzten Jahre lediglich Notbehelfe waren, ergibt die letzte Monatsstatistik des deutschen Außenhandels (für Oktober) ebenfalls. Gerade der wichtige Eisenerport war in den letzten kritischen Jahren krampfhaft gesteigert worden; seitdem der Inlandsabsatz günstigere Ausichten gewährt, verzichtet man ganz gern auf viele dieser Lieferungen. So wurden aus Deutschland an Eisen und Eisenwaren ausgeführt:

im Oktober

1902: 318,834 Tonnen

1903: 275,165 "

1904: 223,729 "

Daß nunmehr vorwiegend die geringeren Sorten, wie Luppeneisen, Rohschienen und Ingots weniger in das Ausland abgestoßen werden, während die wertvolleren, höherstufigen Erzeugnisse im Export eher zuzunehmen, ist gleichfalls bemerkenswert. Nach den Vereinigten Staaten hatte im Oktober die deutsche Eisenausfuhr so gut wie ganz aufgehört, während an Roheisen im Oktober 1902 noch 11 382 Tonnen, im gleichen Monat 1903 noch immer 8454 Tonnen hinübergingen. Eine starke Preisbesserung in Amerika würde hier natürlich wieder zum Export verlocken.

Noch in ganz anderem Maße werden im Augenblick alle jene Industrien von Amerika beeinflusst, welche Kupfer verbrauchen.

Der Kupfermarkt litt in den letzten zwei Jahrzehnten ziemlich häufig unter außergewöhnlichen Preisschwankungen — einmal weil Produktion und Handel periodisch geradezu zu Ringbildungen herausforderten, und ferner, weil der Verbrauch stetig in enormer Zunahme begriffen war, zeitweise jedoch (so für die Munitionsversorgung kriegsführender Staaten) in ganz außerordentlicher Weise emporgetrieben wurde. Mancher Leser wird sich noch der Aufregung über den Kupferpreis im Jahre 1888 erinnern; der Londoner Kupferpreis pro Tonne, der 1885 im Jahresdurchschnitt ganz wenig über 44 Pfund Sterling gestanden hatte, schnellte plötzlich bis auf 107 Pfund Sterling empor. In der ersten Hälfte des Jahres 1898 erlebten wir abermals ein Preisempfortreiben von 50 auf 79½ Pfund Sterling. 1900 wurde dieselbe Höhe nochmals fast erreicht, während Ende 1901 die Untergrenze von 45 Pfund Sterling sich durchsetzte.

Der durchschlagende Einfluß der Vereinigten Staaten macht sich dabei nach zwei Richtungen geltend. Zunächst produziert die Union seit dem Beginn der neunziger Jahre die Hälfte und noch mehr als die

Hälfte der gesamten Weltausbeutung an Kupfer; die Union allein stellt heute dem Weltverbrauch über doppelt so viel Kupfer (jährlich 300 000—325 000 Tonnen) zur Verfügung, wie 1880 alle Kupfergruben der Welt zusammen (154 000 Tonnen, wozu damals Amerika nur 27 000 Tonnen beitrug). Weiter aber sind die kupferkonsumierenden Gewerkszweige in den Vereinigten Staaten gleichfalls in rapidem Aufschwung. In erster Linie handelt es sich hierbei um die Elektrotechnik, auf die überall in der zivilisierten Welt der verschärfteste Kupferhunger vor allem zurückzuführen ist. Dazu treten die großen Bedarfe beim Lokomotiv- und Schiffsbau — in Europa auch für Kriegszwecke (Patronen) — neben den vielseitigen, althergebrachten Verwendungen des roten Metalls. Ein schlechter Geschäftsgang in Amerika setzt also große, entbehrlich gewordene Kupfermengen für die europäische, kupferbrauchende Industrie frei. Beim wirtschaftlichen Wiederaufleben in den Vereinigten Staaten sieht dagegen Europa seine Kupferzufuhr relativ zusammenschrumpfen — es entwickelt sich eine starke Tendenz zur Preissteigerung für das wichtige Rohmaterial, wenn nicht gleichzeitig andere Versorgungsquellen reichlicher zu fließen beginnen. Den Höhepunkt ihres Kupferverbrauchs erreichte die Union in der Mitte des Vorjahres (1903), zuletzt mit etwa 22 000 Tonnen in einem Monat. Dann kam, entsprechend dem ganzen Wirtschaftsgang jenseits des Ozeans, der Rückschlag, der zuletzt im Juli und August des laufenden Jahres (1904) den Eigenkonsum auf 14½ bis höchstens 15 Millionen Tonnen monatlich herunterdrückte. Europa, das seine Krisis schon früher überwunden hatte, kam das Freiwerden derart großer Kupfermassen sehr gelegen. In den ersten 10 Monaten 1904 verschickte Amerika fast die doppelte Quantität Kupfer nach Europa, wie in den ersten 10 Monaten 1903. Trotzdem hoben sich die Londoner Preise immer weiter, weil der Bedarf an Kupfer sich ganz erstaunlich infolge der neuen Verwendungsarten ausdehnt. Der europäische Konsum dürfte in diesem Jahre 355 000 Tonnen erreichen, während er im Vorjahre 1903 noch mit 264 000 Tonnen sich begnügte! In einem Jahre eine Steigerung um über ein Drittel!

Wie soll die Nachfrage befriedigt werden, wenn die Vereinigten Staaten mit Europa wieder in gleichem Schritt und Tritt vorwärts schreiten, also selber mehr verbrauchen und Europa weniger liefern? Die jüngste beträchtliche Preiserhöhung auf dem Kupfermarkt ist daher verständlich, so unangenehm fühlbar sie für viele Industrien bereits sein oder noch werden mag: die Londoner Notierung, die in diesem Jahre periodisch nur wenig über 55½ Pfund Sterling stand, ist heute schon beträchtlich über 66½ Pfund Sterling hinausgelangt. Viel wird nunmehr davon abhängen, wie rasch in der Union selber neue Gruben erschlossen werden, und wie rasch Spanien und Portugal, die lange in Stillstand versunken waren, ferner die aufstrebenden Produktionsgebiete in Mexiko, Südamerika, Canada, Australien, Japan unter dem Anreiz höherer Preise ihre Erzeugung vermehren können. Deutschlands Kupferproduktion, in bedeutendem Umfange auf die Verarbeitung ausländischer Erze angewiesen, kommt für den Weltmarkt wenig in Betracht, selbst für den heimischen Bedarf ist sie vollständig ungenügend; die Einfuhr nimmt deshalb rasch zu (1890: 31 000 Tonnen, 1900: 84 000 Tonnen), während die geringe Ausfuhr (1890: 8000 Tonnen, 1900: 6000 Tonnen) noch zurückgeht. Selbst der Zolltarifentwurf der verbündeten Regierungen wies deshalb 1901 den von Interessenten geforderten Kupferzoll zurück: „Die inländische Produktion konnte

im Jahre 1899 nur ein Drittel des Bedarfs decken.“ Wie wäre heute die Marktlage, wenn wir den Preis auch noch um den Zoll gesteigert sehen würden?

Herr Möller hat nunmehr dem Landtage die Siberniavorlage unterbreitet. Sie verlangt 69½ Millionen Mark zum Ankauf von Aktien im Nominalbetrage von 27 552 800 Mk. — das wäre, nach Abrechnung von Dividenden und ähnlichem ein Kurs von 237,99 Proz. Die Vorlage steht zunächst in der Budgetkommission. Da die Verhandlungen im Plenum sachlich nichts Neues boten, so brauchen wir heute nicht ausführlicher zu sein.

Der Frieden im Schiffahrtskrieg ist durch längere Verhandlungen in Liverpool und Budapest besiegelt worden. Die Beförderung der ungarischen Auswanderung scheint endgültig der Cunard-Linie zugefallen zu sein.

Dagegen hat die Hamburg—Amerika-Linie wieder eine kleine Angliederung vollzogen: Die Gesellschaft der Nordseeflinie, die eine regelmäßige Salondampferverbindung zwischen Hamburg und den Nordseebädern unterhält, haben sich mit der Übernahme des Betriebs seitens der Amerika-Linie einverstanden erklärt. Auch die Zweigverbindungen Stettin—Kopenhagen—Göteborg—West-Norwegen, die bisher der dänischen „Forenede Dampfskibsselskab“ überlassen blieben, soll Herrn Ballins Gesellschaft in Zukunft durch eine eigene Dampferlinie pflegen wollen. Wer da hat, dem wird gegeben! Die dänische Presse behandelt jedoch die Bedrohung der dänischen Rhedereiinteressen sehr feindselig.

Berlin, 4. Dezember 1904. Max Schippel.

## Statistik und Volkswirtschaft.

### Viehzählung notwendiger als Berufs- und Gewerbebezahlung?

Nachdem seit der letzten deutschen Berufs- und Gewerbebezahlung (14. Juni 1895) fast ein volles Jahrzehnt vergangen ist und deren Ergebnisse dem rapid entwidesteten gewerblichen Verhältnissen in keiner Weise mehr entsprechen, hatte man gehofft, daß eine neue Berufsbezahlung im Jahre 1905 stattfinden werde. Diese Hoffnung erfüllt sich indes nicht; vielmehr ist, wie bereits berichtet wurde, die nächste Berufs- und Gewerbebezahlung auf das Jahr 1907 verschoben worden, so daß die Öffentlichkeit frühestens im Jahre 1909 oder 1910 in den Besitz der Materialien derselben gelangt. Weit wichtiger als die Erforschung der Struktur unserer Wirtschaftsverhältnisse erscheint der Reichsregierung die Ermittlung des deutschen Viehstandes zu sein, denn obwohl erst im Jahre 1900 eine Viehzählung stattfand, wurde eine solche doch bereits am 1. Dezember d. J. wiederholt. Wie Calwers Wirtschaftliche Wochenschau mitteilt, glaubte der Bundesrat, daß man nicht sieben Jahre lang mit deren Ergebnissen auskommen könne. Daher muß diese Zählung schon nach vier Jahren erneuert werden. Nun mögen ja diese Viehzählungen aus mancherlei Gründen auch dem öffentlichen Interesse nützlich sein, aber daß sie dringlicher seien und sich weniger, als eine Berufs- und Gewerbebezahlung, hinauschieben lassen, das kann nur jemand glauben, der das Interesse der Landwirtschaft für das ausschlaggebendste im modernen Staatswesen hält.

Von Jahr zu Jahr wartet die deutsche Arbeiterschaft auf eine Wiederholung der 1895 erstmalig veranstalteten Arbeitslosenzählung, von deren Ziffern die Beurteilung weittragender Probleme ab-

hängig ist. Die Arbeitsvermittlung, die Arbeitslosenversicherung, die Statistik des Arbeitsmarktes können dieses Material nicht länger entbehren. Dazu hat das Reich keine Zeit und kein Geld — aber die Viehzählung vom Jahre 1900, deren letzte Ergebnisse kaum erst in die Kreise der Interessenten hinuntergeschickt sind, muß zunächst wiederholt werden. Das deutsche Volk muß wissen, wieviel Ochsen, Kühe, Kälber, Schweine, Hammel, Pferde zc. es sein eigen nennen darf; — wieviel Staatsbürger keine Arbeit, keine Existenzmittel für sich und ihre Familien haben, wie lange diese Arbeitslosigkeit dauert und welcher Mittel es bedürfte, um solcher Not wirksam zu steuern, — das dem Volke wissen zu lassen, erscheint der Reichsregierung sehr überflüssig. Dieser Vorgang ist außerordentlich charakteristisch; zeigt er doch, wie wenig ernst die Reichsleiter die Aufgabe nehmen, eine Versicherung gegen die Schäden der Arbeitslosigkeit vorzubereiten. Es handelt sich ja wieder nur um einen Arbeiterschutz — damit mag es gute Weile haben! Die Staatshilfe ist in erster Linie für die „notleidende“ Landwirtschaft da. Für sie gibt es Getreide- und Fleischzölle, Fleischfuhrverbote und Viehsperren, Erleichterungen des Inlandsverkehrs von Schlachtfleisch und dergl. Ob Hunderttausende von Arbeiterfamilien hungern, ob die Arbeitslosigkeit ständig einen erheblichen Teil der Konsumkraft ausschaltet, und wie das geändert werden kann, danach fragt die Regierung nicht, denn solche Fragen sind ihr furchtbar unbequem. Sie will sie nicht stellen und beantworten lassen, um den daraus sich ergebenden Konsequenzen zu entgehen. Sie will keine ernsthafte Arbeitslosigkeitsreformen, — deshalb wartet die deutsche Arbeiterschaft vergebens auf eine Wiederholung der Reichs-Arbeitslosenzählung. Die Arbeiterklasse hat alle Veranlassung, sich darüber klar zu werden.

## Soziales.

Ueber „Mutterschaft und Heimarbeit“ schreibt Elise Lüders in ihrer „Deutschen Arbeiterinnen Ztg.“ in Besprechung der dem Ersten Heimarbeiterschutzkongress unterbreiteten Enquêteschrift des Vereins für Frauen und Mädchen der Arbeiterklasse zu Berlin: „Der angebliche Vorzug der Heimarbeit, die Verbindung von Erwerbsarbeit im Hause mit der Sorge für die Kinder, bringt schwere Schädigungen für die Kinder und herzerreißende Qualen für die Mutter mit sich. Lieber eine abgegrenzte, gutbezahlte Fabrikarbeit für die Frau — während der allerdings für die Kinder Fürsorge in Krippen und Kinderhorten getroffen sein muß, dann kann sie in den freistunden ihren Kindern viel mehr sein, als es der überarbeiteten Heimarbeiterin möglich ist, deren Nerven von der Ueberlast der Heimarbeit und Mutterschaft zerrissen werden!“

## Arbeiterbewegung.

### Aus den deutschen Gewerkschaften.

Die Metallarbeiter-Ztg. vom 3. Dez. 1904 erscheint im Festgewande: sie hat die Auflage von 200,000 überschritten und feiert somit innerhalb der kurzen Frist von 4 Jahren das zweite Jubiläum dieser Art. Im September 1900 erreichte sie eine Auflage von 100,000. Damals hoffte sie, daß das zweite Hunderttausend in 10 Jahren geschaffen werde. Und nun ist dieses kühne Ziel schon in 4 Jahren genommen und fast scheint es, als ob die künftige Entwicklung noch rascher vorwärts drängen werde, denn in jedem der beiden letzten Jahre wurden allein 35,000 neue Leser gewonnen. Es ist sonach damit zu

rechnen, daß das dritte Hunderttausend bereits im Jahre 1907 erreicht sein wird.

Die Metallarbeiter-Ztg. erscheint bereits im 22. Jahrgang. Bis zum Jahre 1891, dem Jahr der Gründung des Metallarbeiterverbandes, brachte sie es nur auf 18600 Exemplare. Von ihrer obligatorischen Einführung als Verbandsorgan ab stieg ihre Auflage in folgender Weise:

Jahr	Auflage	Jahr	Auflage
1891	= 23600	1898	= 77300
1892	= 27000	1899	= 89200
1893	= 28800	1900	= 103800
1894	= 34700	1901	= 108200
1895	= 35000	1902	= 130600
1896	= 50400	1903	= 165100
1897	= 60200	1904	= 201000

Daß dieses Steigen der Auflage des Verbandsorgans zugleich das erfreuliche Wachstum des Verbandes veranschaulicht, dessen Mitgliederzahl nur um wenige Tausend zurücksteht, bedarf kaum näherer Erörterung. Es ist zugleich ein Bild des Wachstums der deutschen Gewerkschaftsbewegung, deren Entwicklung sich in dem Fortschritt ihres stärksten Verbandes wieder spiegelt. Denn auch in den übrigen Gliedern der Gewerkschaftsbewegung regt sich das kräftige Leben. Das Organ des Centralverbandes der Maurer hat von 1901 bis 1904 seine Auflage von 100 000 auf 150 000 Exemplare gesteigert, und auch die „Holzarbeiter-Ztg.“ hat das erste Hunderttausend bereits überschritten. Ein weiteres Organ, die „Bergarbeiter-Ztg.“, steuert mit Riesenschritten auf das gleiche Ziel zu. Mehr als eine halbe Million Exemplare werfen diese vier Blätter allwöchentlich in die deutsche Arbeiterschaft und bringen damit eine Fülle von Bissen, Aufklärung und Anregung zum Nachdenken in die Köpfe dieser Massen. Das ist eine der gewaltigsten Leistungen der deutschen Gewerkschaftsbewegung, die häufig genug gegenüber den in runden Marktziffern prangenden Unterstützungsleistungen bescheidenlich übersehen wird, die es aber wohl verdient, an erster Stelle genannt zu werden. Ist doch diese Gewerkschaftspresse das eigenste Werk der Arbeiter; — nicht von den Millionenfonds der Kühnemänner gespeist, sondern aufgebaut auf den Pfennigen der Arbeiter, hatte sie jahrelang mit den größten Schwierigkeiten zu rechnen. Aber reich an opferwilligen und treuen Mitkämpfern hat sie unermüdlich den Kampf gegen die wirtschaftliche Ausbeutung, wie gegen die politische Unterdrückung geführt und sich darin als die beste Waffe der Organisation bewährt.

Aber sie war auch Werber für die Organisation. Und auf diesem Gebiete steht der Gewerkschaftspresse noch eine große Aufgabe bevor. Noch immer ist die Mehrzahl der Arbeiter unorganisiert, steht den Gewerkschaften teils gleichgültig, teils feindlich gegenüber. So groß die Erfolge der letzten Jahre waren, so sind doch noch unabsehbare weitere Hunderttausende von Arbeitern zu gewinnen, und, was sicherlich weit schwerer ist, dauernd der Organisation als innerlich überzeugte Gewerkschaftskämpfer einzufügen. Möge sie sich auch hierin bewähren und mit bauen helfen am großen Werke der Organisation.

Der Vorstand des deutschen Metallarbeiterverbandes unterbreitet seinen Mitgliedern für den bevorstehenden Verbandstag in Leipzig eine Vorlage nebst Begründung, betreffend eine Neuregelung und Ausbau des Unterstützungswezens. Die vor zwei Jahren beantragte, von der Berliner Generalversammlung aber abgelehnte Krankenunterstützung läßt er fallen, ersetzt sie indes durch den Ausbau der Arbeitslosenunterstützung zur

Erwerbslosenunterstützung, wobei jede vorübergehende Erwerbslosigkeit ohne Rücksicht auf die Ursachen derselben zur Unterstützung berechtigt. Er beantragt in diesem Sinne:

1. Trennung des Reisegeldes von der Arbeitslosenunterstützung und Vereinigung desselben mit der Umzugsunterstützung, so daß beide Unterstützungen gegen einander aufgerechnet werden können. Festsetzung der Jahressumme für Reisegeld und Umzugsunterstützung auf 30 Mk. nach einjähriger Mitgliedschaftsdauer, 35 Mk. nach zwei-, 40 Mk. nach drei-, 45 Mk. nach vier- und 50 Mk. nach fünfjähriger Mitgliedschaftsdauer. Festsetzung der Mindestentfernung bei Reisegeld und Umzugsunterstützung auf 25 Kilometer. Gewährung von Reisegeld in gleicher Weise wie die Umzugskosten in den Fällen, in denen ein nichtortsansässiges Mitglied außerhalb Arbeit angenommen hat, ihm aber die Mittel zur Reise fehlen, um die Arbeit rechtzeitig annehmen zu können.
2. Erweiterung der Arbeitslosenunterstützung zur Unterstützung bei vorübergehender Erwerbslosigkeit und Verlängerung der Bezugszeit derselben von zehn auf zwanzig Wochen im Jahre unter Beibehaltung der bisherigen Sätze.
3. Einführung eines Sterbegeldes an die Hinterbliebenen eines Mitgliedes.
4. Zur Durchführung dieser Erweiterung eine Erhöhung der Beiträge um 10 Pf. für männliche und 5 Pf. für weibliche Mitglieder.

Durch die Erweiterung der Arbeitslosen- zur Erwerbslosenunterstützung soll der bisherige Bezug dieser Unterstützung in keiner Weise geschmälert werden. Das würde eintreten, wenn die bisherigen 10 Unterstützungswochen auch für Erwerbslosigkeit aus anderen Gründen als Arbeitsmangel aufgerechnet werden könnten. Daher die Verdoppelung der Bezugszeit. Durch diese Regelung soll es in das Belieben eines jeden Mitgliedes gestellt werden, ob es die volle Jahressumme erheben will bei Arbeitslosigkeit oder bei Erwerbsunfähigkeit; auf keinen Fall aber soll es von dem Bezug der anderen Unterstützung ausgeschlossen sein, wenn es eine Unterstützung für zehn Wochen für eine Unterstützungsart wie bisher bezogen hat.

In sehr eingehender Begründung wird nachgewiesen, daß der verlangte Mehrbetrag von 10 bzw. 5 Pfg. pro Woche die zu erwartende Mehrbelastung völlig deckt. Die beantragte Einführung eines Sterbegeldes wird angesichts der Tatsache, daß Hunderttausende von Arbeitern allwöchentlich ihre Groschen an die sogenannte Volksversicherung zahlen, von denen der größte Teil der Einlagen verloren geht, sicher den vollen Beifall aller Mitglieder finden.

Der Vorstand des Deutschen Holzarbeiterverbandes hat, um eine besoldete Kraft für Nordwestdeutschland anzustellen, eine neue Gauseinteilung getroffen, indem er den bisherigen Gau Rostock mit dem westlichen Teil des Gaues Danzig zu einem neuen Gau (Vorort Stettin) vereinigte und die bisherigen Gaue Kiel, Hamburg und den größeren Teil des Gaues Bremen zu einem neuen Gau Hamburg gestaltete. Für letzteren wird vom 1. Januar 1905 ab Genosse Albert Köste als besoldeter Gauvorsteher eintreten, der an diesem Tage aus der nach Stuttgart übersiedelnden Redaktion der „Holzarbeiter-Zeitung“, in welcher er 11 Jahre lang tätig war, ausscheidet.

Unerquickliche Verhältnisse, die sich auf dem Gebiete der inneren Tariforganisation der deutschen Buchdrucker herausgebildet hatten, veranlaßten den Vorstand des deutschen Buchdrucker-

Verbandes, eine Gauvorsteherkonferenz am 18. November nach Berlin zu berufen. Seit langem wurden vom Tarifamt wie vom Centralvorstand darüber Klagen erhoben, daß man sich in Berliner Gehilfenkreisen über einstimmig gefaßte Beschlüsse und Entschiede der Tarifinstitutionen hinwegsetzt, und eine scharfe Polemik des Sekretärs des Tarifamtes führte vor kurzem aus, daß ein Teil der Berliner Mitglieder vollständig jedes Augenmaß für die Verpflichtungen tariftreuer Gehilfen verloren habe. Man sei dort der Meinung, unbeschadet der eingegangenen Verpflichtungen auch heute noch in Fällen, welche der Begutachtung und Rechtsprechung der Tarifinstitutionen vertragsgemäß unterliegen, das „Streikrecht“ allein entscheiden zu lassen. Statt in bestimmten Fällen die Tarifschiedsgerichte anzurufen oder den Ausgang einer erhobenen Klage abzuwarten, schritt man vielfach unter Tarifbruch zur Selbsthilfe durch plötzliches Niederlegen der Arbeit; ein Verfahren, das weder vom tarifgesetzlichen noch vom Organisationsstandpunkte aus gebilligt werden konnte. Der Tarifauschuß stimmte, um plötzlichen Arbeitsniederlegungen vorzubeugen und jede Erschütterung der Tarifinstitutionen abzuwehren, im April d. J. einer gehilfenseitig eingebrachten Resolution zu, wonach nicht nur tarifliche, sondern alle Differenzen aus dem Arbeitsverhältnisse der Rechtsprechung und dem Einigungsverfahren der Schiedsgerichte unterliegen sollen. Diese Resolution fand auch die Billigung des Berliner Gauvorstandes. Dieser Beschluß wurde aber in den nächsten Monaten sowohl von Gehilfenversammlungen als auch vom Berliner Gauvorstande nicht genügend respektiert; der letztere habe, wie der Corr. mitteilt, für seine Mitglieder das Recht vindiziert, getroffene Entscheidungen der Tarifinstitutionen einer Nachprüfung zu unterziehen, also gewissermaßen eine Revisionsinstanz über den Tarifinstanzen zu bilden. Um der hierdurch entstehenden Gefährdung der Tarifarbeit zu steuern und die Erhaltung der Tarifgemeinschaft zu sichern, appellierte der Centralvorstand an die gesamten Gauvorsteher, die sich mit den stützten Berliner Vorgängen in 10stündiger Sitzung befaßten.

Die Konferenz ergab in ihrem Verlauf, daß der von der Berliner Mitgliedschaft eingenommene Standpunkt keine Billigung der übrigen Verbandsvertreter fand. Vielmehr wurde die Haltung der Berliner als eine Gefahr für die Tariffrage charakterisiert. „Man müsse sich hüten, der Prinzipalität einen Anreiz zu geben, ebenfalls die tariflichen Institutionen willkürlich auszuschalten, wodurch nur ein allgemeiner Verfall des Tarifes herbeigeführt werden würde. Die Provinz habe erst mit Hilfe der Tarifgemeinschaft wirkungsvoller ausgerüstet werden können und sei wiederum dadurch eine wesentliche materielle Verbesserung den in der Provinz konditionierenden Gehilfen zuteil geworden. Nicht so leichtem Herzens wie in Berlin dürften alle übrigen Gauvorsteher und die Gehilfenvertreter über die tatsächlichen Verhältnisse hinwegblicken, mit denen unsere Kollegen tagtäglich zu rechnen hätten. Mit der Tarifgemeinschaft sei der Verband ein gutes Stück vorwärts gekommen und wenn man angestrengt bei der tariflichen Arbeit verharre, wenn man den sozialen Tendenzen gerecht werde, die in der Tarifgemeinschaft ruhen und vor allem die eingegangenen Verpflichtungen streng innehalte, werde der Kollegenschaft besser gedient sein, als mit der in Berlin vielfach eingeschlagenen Taktik. Einwürfe, daß der Verband durch die Tarifgemeinschaft ausgeschaltet worden sei, würden schon dadurch hinfällig, daß aus Gehilfenkreisen nur Verbandsmitglieder in den Tarifinstitutionen sitzen und

für den Tarif arbeiten, was denn doch im Interesse der Organisation liege. Infolge der Tarifgemeinschaft sei nur eine Verschiebung in der Arbeit eingetreten, diese selbst aber könne jetzt mit weit größerer Intensität für unsere Interessen geleistet werden, als dies vor Bestehen der Tarifgemeinschaft möglich gewesen ist.

Gegen 2 Stimmen (Berlin und Hannover) wurde folgende Resolution angenommen: „Die Gauvorsteher und Gehilfenvertreter halten in Rücksicht auf die in Berlin geschaffenen Verhältnisse die durch den Verbandsvorstand berufene Konferenz für dringend geboten, um die notwendige Klärung herbeizuführen. Sie erkennen an, daß die Tarifinstitutionen ihre Entscheidungen auf Grund der bestehenden Beschlüsse gefaßt haben und erwarten, daß der Berliner Gauvorstand bei den Mitgliedern des Gaues mit aller Energie dahin wirken wird, daß bei allen Differenzen die gemeinsam beschlossenen Gesetze respektiert werden.“

Der hannoversche Gauvorsteher stimmte gegen die Resolution, weil sie ihm nicht weit genug ging. Die Verhandlungen der Konferenz verdienen die größte Beachtung aller Gewerkschaftskreise, aber auch der gesamten Öffentlichkeit. Kommt in ihnen doch zum prägnantesten Ausdruck, wie ernst es die Gewerkschaft mit der Durchführung vertraglich übernommener Verpflichtungen auch gegen Widerstrebende in den Reihen der eigenen Mitglieder nehmen muß und auch wirklich nimmt, und wie peinlich sie über den guten Ruf der Vertragstreue einer Organisation wacht. Kritische Momente, in denen das Wort der Tarifverträge gegen den Ungestüm impulsiverer Mitgliedschaften geschützt werden muß, können auch in anderen Gewerkschaften eintreten. Aber immer wird sich eine Gewerkschaft nur von dem Maß der vertraglich übernommenen Verpflichtungen leiten lassen dürfen, um dann mit um so größerer Entschiedenheit verlangen zu können, daß auch das Unternehmertum diese Verpflichtungen prompt erfülle.

## Einigungsämter u. Schiedsgerichte.

### Praktische Sozialpolitik.

In Essen ist es der Initiative des Oberbürgermeisters Zweigert gelungen, dem Ausbruch einer Streikbewegung im dortigen Maurergewerbe im nächsten Frühjahr vorzubeugen durch Anbahnung eines Tarifs, der die Löhne der Maurer und Bauarbeiter regelt. Herr Zweigert hatte bereits im vergangenen Frühjahr das Anerbieten gemacht, gemeinsame Beratungen der Organisationen der Unternehmer und Arbeiter zu vermitteln zum Zwecke der Regelung der Arbeitsbedingungen; die Scharfmacher der Arbeitgeber erblickten indes darin nur ein Mittel, den Arbeitern zu neuen Forderungen Vorschub zu leisten. Vor einigen Wochen kam indes unter Leitung des Oberbürgermeisters eine solche Beratung zustande, bei der die Arbeiter Lohnerhöhungen forderten, während die Bauunternehmer mit der Einführung der Alltagsarbeit drohten. Die Arbeitervertreter wiesen die Verbesserungsbedürftigkeit der Löhne nach und auch Herr Zweigert mußte die Berechtigung ihrer Forderungen anerkennen. Trotz scharf gegensätzlicher Stimmung brachte er es dahin, daß für die Stundenlöhne der Maurer ein Aufschlag von 50 auf 52 Pf., für die der Bauarbeiter ein solcher von 38 auf 42 Pf. zugestanden wurde. Der Ausgang ist für Arbeiter wie für Arbeitgeber gleich erfreulich. Die Scharfmacher sind freilich darüber keineswegs erbaut; sie finden, daß die ganze Initiative des Bürgermeisters nur den Zweck gehabt hätte, den Arbeitern zu einer Lohnerhöhung zu verhelfen, und

meinen, es sei für die Unternehmer würdiger, den Arbeitern solche erst nach langem Streik, verbunden mit einer gehörigen Aussperrung, zuzugestehen. Auch paßt ihnen die Anerkennung der Gleichberechtigung der Arbeiter seitens eines Repräsentanten der staatlichen Autorität durchaus nicht in den Kram. Das Vorgehen des Essener Oberbürgermeisters verdient trotzdem alle Anerkennung und Nachahmung seitens anderer Stadtverwaltungen.

## Hygiene- und Arbeiterschutz.

### Der Achtstundentag in den französischen Staatsbetrieben.

Wie wir früher schon berichteten, fand der Achtstundentag nach und nach in den Ateliers der Posten und Telegraphen, in denen der Marine (Arsenale zc.), sowie in einem Teile der dem Kriegsminister unterstellten Etablissements Eingang; man hegte die Hoffnung, daß auch alle anderen Staatsbetriebe in Bälde diesem guten Beispiele folgen würden. Dieses ist aber nicht der Fall und zwar trägt hieran vor allem der Finanzminister Rouvier Schuld.

Der Centralrat der Bundesunion der Staatsarbeiter beklagt sich in einem hierauf bezüglichen Manifest bitter über die säumigen Staatsbehörden und fordert auch für die Personale der Münze, der Zündholzfabriken, sowie der noch fehlenden Etablissements des Kriegsministeriums die Einführung des Achtstundentages. Dem Finanzminister wird der Vorwurf gemacht, daß er den bei ihm vortrefflich gewordenen Delegierten der Staatsarbeiterorganisation das Versprechen gegeben hatten, die Arbeitszeit in den ihm unterstehenden Betrieben zu reduzieren, und daß er nicht Wort gehalten habe. Eine ganz Frankreich umfassende Agitation soll nun ins Werk gesetzt und Meetings organisiert werden, um gegen das Vorgehen des Finanzministers zu protestieren und die Regierung zu nötigen, dem Verlangen nach Einführung des Achtstundentages für alle Staatsarbeiter zu entsprechen. Im Notfalle soll zum Generalstreik gegriffen werden. P. T.

## Arbeiterversicherung.

### Ersatzpflicht des Arbeitgebers, der durch Versäumung des Markenlebens den Verlust der Rente verschuldet.

Sehr oft kommt es vor, daß Arbeiter, die fortgesetzt in versicherungspflichtiger Beschäftigung geblieben haben, bei Eintritt der Invalidität mit ihrem Antrag auf Gewährung der Invalidenrente abgewiesen werden, weil sich herausstellt, daß der Arbeitgeber seiner Pflicht, Marken zu kleben, nicht nachgekommen ist. Besonders häufig kommen derartige Fälle bei den landwirtschaftlichen Arbeitern und Diensthöfen vor, weil diese infolge der meist sehr geringen Intelligenz und großen wirtschaftlichen Abhängigkeit weder das Verständnis noch den Mut haben, Arbeitgeber zur Entrichtung der Beiträge für die Invalidenversicherung anzuhalten. Aber auch in gewerblichen Betrieben passiert es, daß Arbeitgeber der Klebepflicht nicht genügen. Wenn die Versicherten dann von der Unterlassungsfünde des Unternehmers Kenntnis erhalten, ist es oft zu spät, um den Schaden zu reparieren.

Es ist deshalb mit Freuden zu begrüßen gewesen, daß die Gerichte in zahlreichen Fällen Arbeitgeber, die, obgleich sie dazu verpflichtet waren, Marken nicht geklebt hatten, zum Ersatz desjenigen Schadens ver-

urteilt haben, der den versicherungspflichtigen Arbeitern dadurch entstanden war, daß sie bei Eintritt der Invalidität mit ihrem Anspruch auf Rente abgewiesen wurden, weil die nötige Anzahl von Marken seitens der Unternehmer nicht verwendet worden war. Allerdings ist die Rechtsprechung — wie das bei unseren Gerichten üblich — stets eine schwankende gewesen. Während das eine Gericht den Arbeitgeber verurteilte, kam das andere zur Abweisung des Geschädigten.

Seitens der zur Ersatzpflicht herangezogenen Arbeitgeber wird stets geltend gemacht, daß ein konkurrierendes Verschulden des Versicherten vorliegt. Dieser habe die Pflicht, die Quittungskarte sich ausstellen zu lassen und dafür Sorge zu tragen, daß die Marken geklebt würden. Falls dazu sein persönlicher Einfluß nicht ausreicht, genüge im Notfalle eine Anzeige bei der Polizei oder Gemeindebehörde, die ihrerseits durch Zwangsmittel den Arbeitgeber zur Erfüllung seiner Klebepflicht angehalten hätten. Aus der Unterlassung dieses Schrittes folge nicht nur ein mitwirkendes Verschulden des Arbeitnehmers, sondern eine stillschweigende Genehmigung der Unterlassung des Klebens.

Dieser Einwand ist in mehreren Gerichtsentscheidungen als durchgreifend anerkannt, und sind die Geschädigten mit ihrer Schadensersatzklage abgewiesen worden. So in den Urteilen des königlichen Landgerichts Hamburg, Zivilkammer 7, vom 12. Februar 1904 (Arbeiter-Versorgung 1904, Seite 173); des königlichen Landgerichts Königsberg, Zivilkammer 3, vom 14. Januar 1904 (Arbeiter-Versorgung 1904, Seite 275), des königlichen Landgerichts zu Königsberg i. Pr. vom 24. Juni 1902 und des königlichen Oberlandesgerichts dortselbst vom 12. April 1904 (Arbeiter-Versorgung 1904, Seite 511).

In den Gründen des vorerwähnten Urteils des Landgerichts Hamburg wird ausgeführt:

„Es liegt kein Grund vor, zu bezweifeln, daß Beklagter seiner Klebepflicht nachgekommen wäre, wenn Klägerin ihn daran erinnert hätte. Beklagter braucht deshalb für die Folgen des unterlassenen Klebens nicht einzustehen, da Klägerin durch Anwendung gehöriger Sorgfalt diese Folgen hätte abwenden können, cfr. Windscheid Pandekten § 258, Anmerkung 17.“

Mit dem 1. Januar 1900 wurde die Rechtslage für die Klägerin noch ungünstiger. Zwar wurde nun der Beklagte entrichtungspflichtig auch dann, wenn er die Klägerin in einer Woche erst nach anderen Arbeitgebern beschäftigte — § 140 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes. Es hat aber dieses Gesetz ausdrücklich die Pflicht des Versicherten ausgesprochen, die Quittungskarte sich ausstellen zu lassen und sie dem Arbeitgeber behufs Einklebens der Marken vorzulegen, auch hat das Gesetz den Verstoß gegen diese Pflicht unter Strafe gestellt (§ 131 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes); hinsichtlich des Arbeitgebers ist es bei dem Recht zur Beschaffung der Karte verblieben. Im Januar 1900 hätte Klägerin noch die nachträgliche Entrichtung der Beiträge für die Jahre 1898 und 1899 erzwingen können (§ 146 des Invalidenversicherungsgesetzes), Klägerin konnte und mußte zu der Entrichtung dieser Beiträge und zum ferneren Kleben von Marken den Beklagten veranlassen. Sie hat unterlassen, den durch das unterbleibende Kleben drohenden Schaden abzuwenden, und hierbei gegen eine Gesetzespflicht verstoßen. Bei solcher Sachlage überwiegt das Ver-

schuldten der Klägerin jenes des Beklagten in so hohem Grade, daß es nicht zulässig erscheint, auch nur teilweise den Beklagten zum Ersatz des entstandenen Schadens zu verpflichten (§ 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

Das Oberlandesgericht Königsberg führt in dem oben bezeichneten Urteil aus:

„Bestand also eine Versicherungspflicht, so lag es dem Polizeipräsidenten als dem Arbeitgeber des Klägers gemäß § 109 a. a. O. ob, die Entrichtung der Versicherungsbeiträge für den Kläger durch Einkleben von Marken in eine Quittungskarte zu bewirken. Dieses ist unterblieben. Wären die Beiträge entrichtet worden, so hätte dem Kläger nach § 15 a. a. O. bei Erwerbsunfähigkeit der Anspruch auf Invalidenrente zugestanden. Infolge der Unterlassung der Beitragsleistung seitens des Polizeipräsidenten hat der Kläger den Anspruch verloren, da die Nachbringung der Beiträge wegen Fristablaufens nicht mehr möglich ist. Wihin hat ein Repräsentationsorgan des Beklagten dem Kläger einen Schaden zugefügt. Dieser Schaden ist ein mittelbarer, nämlich ein Nachteil, der nur in Verbindung jener Unterlassung mit einem anderen von ihr verschiedenen Ereignis entstanden ist (§ 3 I, 6 A. L. N.); ein solches Ereignis bildet der Eintritt der Erwerbsunfähigkeit des Klägers.

Hiernach würde der Beklagte dem Kläger ersatzpflichtig sein, wenn nicht sein Einwand, daß der Kläger selber durch ein eigenes grobes Versehen die Nichtentrichtung der Versicherungsbeiträge verschuldet habe, durchdringt.

Der Kläger mußte wissen, daß für ihn eine Quittungskarte zu beschaffen und das Einkleben von Marken in dieselbe seitens des Polizeipräsidenten zu bewirken war, daß ihm aber anderenfalls ein Anspruch auf Invalidenrente bei der einträglichen Erwerbsunfähigkeit nicht zustehen würde. Er hatte sich deshalb um die Beitragsleistung zu kümmern; er mußte darüber mit dem Polizeipräsidenten in Verhandlung treten und bei Ablehnung die Entscheidung der unteren Verwaltungsbehörde (s. Archiv für das bürgerliche Recht Bd. 21 S. 22) nachsuchen. Die dagegen von dem Kläger angeführten Gründe sind nicht stichhaltig. Wenn, wie er hervorhebt, auch nach dem Gesetz vom 22. Juni 1889 für den Arbeitnehmer eine Verpflichtung, sich eine Quittungskarte ausstellen zu lassen, noch nicht bestand, so war er doch, um des künftigen Anspruches auf Invalidenrente nicht verlustig zu gehen, verpflichtet, dafür zu sorgen, daß das Polizeipräsident die Karte für ihn beschaffe. Der von ihm weiter geltend gemachte Umstand, daß gerade das Polizeipräsident die zur Ausstellung der Quittungskarte berufene Behörde sei, und daß eine Hinweisung des Polizeipräsidenten auf die Versicherungspflicht keinen Zweck gehabt haben würde, da dasselbe ihn ja nicht als versicherungspflichtig angesehen habe, erscheint gleichfalls unerheblich. Denn für gänzlich nutzlos hätte er solche Vorstellungen keineswegs halten dürfen; er hätte sich vielmehr sagen müssen, daß eine auf seine Anregung von dem Polizeipräsidenten vorgenommene Untersuchung der Frage seiner Versicherungspflicht vielleicht doch zu ihrer Bejahung geführt haben könnte. In dem gänzlich passiven Verhalten des Klägers hat der Senat ein bei gewöhnlichen Fähigkeiten ohne Anstrengung der Aufmerksamkeit vermeidbares Versehen, d. h. ein grobes Versehen (§ 18 I, 3 A. L. N.), gefunden. Da nach § 19 I, 6 A. L. N. der mittelbare Schaden nicht ersetzt

zu werden braucht, wenn der Beschädigte bei dessen Abwendung sich selbst ein grobes Versehen hat zuzuschulden kommen lassen, so bedarf es keiner Erörterung über den Grad des von dem Beschädigten begangenen Versehens.

Demnach erweist sich der Schadenersatzanspruch des Klägers als hinfällig. Die Abweisung der Klage ist somit zu Recht erfolgt, und daher war die Berufung zurückzuweisen.“

Eine ganz entgegengesetzte Auffassung kommt zum Ausdruck in den Urteilen derjenigen Gerichte, die die Ersatzpflicht des Arbeitgebers anerkennen, weil sie das Verschulden des Arbeitgebers für überwiegend ansehen.

Zu einem Urteil des königlichen Landgerichts, Zivilkammer 3, zu Breslau vom 27. Oktober 1902 (Arbeiter-Versorgung 1903, Seite 204) heißt es:

„Was sodann den zweiten Vorwurf anlangt, daß die Klägerin das Unterlassen des Markenklebens mit verschuldet habe, so ist zunächst davon auszugehen, daß auf keine der Parteien die Vorschriften der §§ 25, 26 I. 6. A. L. N. anzuwenden sind, weil das J. R. G. kein auf Schadensverhütung abzielendes Polizeigesetz ist. Weiter ist dem Beklagten zuzugeben, daß, wenn der Arbeitgeber die Marken zu kleben hat, der Versicherungspflichtige seinerseits hierfür zu sorgen und insbesondere die Quittungskarte vorzulegen hat; die Klägerin behauptet unter Eidbesantrag, daß dem Beklagten nach Abschluß des Dienstvertrages die Quittungskarte übergeben worden sei. Eines Beweises über diese Tatsache bedurfte es jedoch nicht, da unstrittig der Beklagte während des ersten Jahres geklebt hat, also im Besitz der Quittungskarte gewesen und nach der allgemeinen Übung auch geblieben ist. Wenn daher die Klägerin gleichwohl ein Versehen begangen hat, indem sie auf das weitere Markenkleben nicht gedrungen hat, so ist doch das Versehen des Beklagten ein erheblich größeres gewesen. Dem Arbeitgeber ist ein erhöhtes Maß von Pflicht auferlegt worden, insofern als die Unterlassung des Markenklebens unter Strafe gestellt und als ihm das Recht eingeräumt ist, die Quittungskarte sich selbst zu beschaffen. (§ 101 J. u. A. R. G. bezw. 131 J. R. G.) Im vorliegenden Falle kommt hinzu, daß der Beklagte ein Jahr hindurch geklebt, dann aber damit völlig aufgehört hat, und daß er bei seinem Bildungsgrade die möglichen Folgen dieser Pflichtverletzung voraussehen konnte. Mit Rücksicht hierauf und auf die ganze Persönlichkeit der Klägerin andererseits hat das Gericht auf seiten des Beklagten mäßiges, dagegen auf seiten der Klägerin nur ein geringes Versehen angenommen und bei dem Vorliegen eines unmittelbaren Schadens die Ersatzpflicht des Beklagten nach den Vorschriften der §§ 187 ff. I. 6. A. L. N. festgestellt.

Hiernach ist der Beklagte verpflichtet, der Klägerin die verlorene Invalidenrente zu ersetzen. Er war daher, da der Anspruch der Höhe nach nicht bestritten ist, dem Klageantrage entsprechend zu verurteilen.“

Noch viel weiter ist das königliche Kammergericht zu Berlin gegangen. In seinem Urteil vom 4. Dezember 1903 (Arbeiter-Versorgung 1904, Seite 217) wird sogar ausgesprochen, daß ein konkurrierendes Verschulden des Versicherten selbst dann nicht in Frage kommen kann, wenn derselbe die zum Einkleben der Marken erforderliche Quittungskarte nicht beibringt, vielmehr

hat der Arbeitgeber dann die Pflicht, die Quittungskarte zu beschaffen.

„Die Klägerin gehörte zu den nach dem Gesetz vom 22. Juni 1889 versicherungspflichtigen Personen. Sie bezog ein, wenn auch erst nach dem Tode des Bruders zahlbares Gehalt und stand somit zu diesem in einem festen gelohnten Arbeitsverhältnis. Verpflichtet zur Anschaffung und zum Einleben der Marken war nach den ausdrücklichen Vorschriften der §§ 101, 109 des hier maßgebenden alten Gesetzes der Arbeitgeber. Besaß die Klägerin eine Quittungskarte nicht, so war der Erblasser der Beklagten nach § 101<sup>2</sup> berechtigt, eine solche anzuschaffen, und dies Recht wurde für ihn zur Pflicht, wenn er seiner Obliegenheit zur Verwendung der Marken nicht anders nachkommen konnte (Appellus im Archiv für bürgerl. Recht 21 S. 14, Arbeiter-Versorgung 1902 S. 220, 1903 S. 204). Für die Ersatzpflicht der Beklagten ist auch nicht erheblich, daß das Gesetz in seiner alten Fassung (vgl. Weymann zu § 46 n. F.) ohne zeitliche Begrenzung die Nachbringung der Marken gestattete, und daß somit für die Entstehung eines Schadens auch die Aenderung der Gesetzgebung mit von Bedeutung geworden ist. Anderer Ansicht ist hier das O. L. G. Köln (Arbeiter-Versorgung 1903 S. 437). Allein auch nach früherem Rechte war die Verwendung der Beitragsmarken (§ 18) Bedingung für den Anspruch auf Altersrente, und an die Nichtverwendung der Marken war daher an sich auch schon nach altem Rechte die Schadensfolge geknüpft. Zudem die Novelle eine nachträgliche Verwendung der Marken nicht mehr zuließ, beseitigte sie nur die Möglichkeit, den aus dem früheren pflichtwidrigen Verhalten sich ergebenden Schaden noch abzuwenden. Die Verantwortlichkeit der Beklagten würde nur dann fortfallen, wenn wegen der Aenderung der Gesetzgebung der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Verschulden des Erblassers und dem Schaden zu verneinen wäre. Dies aber ist nicht der Fall. Die Beseitigung der Möglichkeit, durch eine spätere Handlung den Schaden noch wieder abzuwenden, stellt sich rechtlich nicht dar als eine Unterbrechung des ursächlichen Zusammenhanges. Beseitigt hat der Gesetzgeber nur eine Vergünstigung, und zwar eine solche, die nur im Interesse des Arbeitnehmers, nicht des Arbeitgebers gewährt war. Der letztere mochte die Aenderung des Gesetzes nicht voraussehen können; hieraus aber kann er keinen Grund herleiten, um sein für den Schaden ursächliches, pflichtwidriges Verhalten zu entschuldigen.“

Nach dieser Entscheidung des Kammergerichts war die Rechtslage für, durch Verschulden des Arbeitgebers um die Invalidenrente gekommene, und dadurch schwer geschädigte Arbeiter eine überaus günstige.

Ein Urteil des Reichsgerichts, 3. Zivilsenat, vom 3. Mai 1904 hat leider die Rechtslage vollständig zu Ungunsten der Versicherten geändert. Wir lassen das Urteil, welches für die Versicherten von tief einschneidender Bedeutung ist, im Wortlaut folgen:

Der im Jahre 1900 erwerbsunfähig gewordenen Klägerin ist von der Landesversicherungsanstalt der Hansestädte die Gewährung einer Invalidenrente versagt, weil statt der erforderlichen 200 Marken nur 194 Marken für sie gelebt waren. Sie behauptet, daß sie in der Zeit vom 1. August

1896 bis zum 2. April 1897 in Propensdorf bei Kiel im Dienste des Vaters und Erblassers des Beklagten gestanden, daß dieser das Einleben der Versicherungsmarken unterlassen und dadurch den Verlust der Rente für sie fahrlässigertweise herbeigeführt habe. Sie macht daher den Beklagten als Erben für den ihr dadurch erwachsenen Schaden verantwortlich und hat nunmehr den entsprechenden Rentenbetrag von jährlich 150 Mk. gegen ihn eingeklagt. Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt, indem er bestreitet, daß die Klägerin im Dienste seines Vaters gestanden habe; sie habe in der fraglichen Zeit ihre auf dem väterlichen Gute wohnende erkrankte Mutter gepflegt, und sei dafür nicht ihr, sondern ihrem auf dem Gut gleichfalls dienenden Vater ein Lohnzuschuß von 3 Mk. wöchentlich gezahlt worden. Das Berufungsgericht hat, indem es dahin gestellt läßt, ob ein Arbeitsverhältnis zwischen der Klägerin und dem Vater des Beklagten gestanden habe, die Klage abgewiesen, weil aus der fraglichen Unterlassung der Einlebung der Marken der Klägerin ein privatrechtlicher Anspruch, sei es aus außerkontraftlichem Verschulden, sei es aus einem Vertrage, überhaupt nicht entstanden sei.

Die hiergegen erhobene Revision kann nicht für begründet erachtet werden. Mit Recht führt das Berufungsurteil zunächst aus, daß, da die dem Schadensanspruch zugrunde liegenden Unterlassungen in die Jahre 1896/97 fallen, das J. und N. B. G. in seiner alten Fassung vom 22. Juni 1889 und, was namentlich von Bedeutung ist, das gemeine Recht maßgebend sind. Nach gemeinem Recht kann auf ein außerkontraftliches Verschulden ein Entschädigungsanspruch im vorliegenden Falle jedenfalls nicht gestützt werden. Denn nach gemeinem Recht haftet nicht allgemein, d. h. von den besonders geregelten Deliktssfällen abgesehen, jeder für den durch seine Schuld, sondern nur für den durch seine Arglist angerichteten Schaden (vgl. Windscheid II § 451). Wenn die Revision behauptet, daß auch nach gemeinem Recht jede, auch nicht arglistige schuldvolle Nichterfüllung einer im Interesse eines Dritten gegebenen, gesetzlichen Verpflichtung einen Schadensersatzanspruch des Berechtigten erzeuge, so hat sie einen Beweis hierfür nicht geliefert, die Klage, mit welcher ein solcher außerkontraftlicher Anspruch verfolgt werden könnte, auch nicht zu bezeichnen vermocht. Eine Arglist ist aber vorliegendenfalls nicht behauptet, und kann auch von ihr nach der Sachlage keine Rede sein. Von den besonders geregelten Deliktssfällen könnte aber nur an die, lex Aquilia gedacht werden, die aber versagt, da sie auch in ihrer Erweiterung sich auf Schaden an körperlichen Sachen und Personen beschränkt. Ebenso enthält auch das J. und N. B. G. selbst keine Bestimmung, daß die fragliche Zuwiderhandlung gegen das Gesetz für den dadurch erwachsenen Schaden haftbar mache.

Kann hiernach auf außerkontraftliches Verschulden die Klage nicht gestützt werden, so kann sich weiter nur fragen, ob das Gesetz eine privatrechtliche Verpflichtung des Arbeitgebers dem Arbeiter gegenüber derart eingeführt hat, daß es die Verpflichtung der Markenlebung zum gesetzlichen Inhalt des Dienstvertrags gemacht hat, so daß eine solche Verpflichtung als stillschweigend durch den Arbeitsvertrag vereinbart gelten müßte, und der Anspruch daher durch die Kontraftklage verfolgt werden könnte. Auch das ist von dem Berufungsgericht durchaus zutreffend verneint. Das Gesetz

daß seit Jahren Marken für ihn nicht geklebt und Anspruch auf Invalidentrente deshalb von ihm nicht erhoben werden kann.

Nach dem Urteil des Reichsgerichts muß er sich damit zufrieden geben, einen Schadenserfolg kann er gegen den Arbeitgeber nicht geltend machen.

Noch schlechter daran sind, wie bereits oben erwähnt, die landwirtschaftlichen Arbeiter: Einmal kennen sie die gesetzlichen Bestimmungen nicht und haben keine Ahnung, wie sie sich vor Rechtsnachteilen schützen sollen, dann aber fehlt ihnen auch der Mut, den „gnädigen Herrn“ zu kontrollieren und von ihm Rechenschaft darüber zu verlangen, ob und wieviel Marken für sie geklebt wurden.

Die durch das Reichsgerichtsurteil geschaffene Rechtslage ist geeignet, die Arbeitgeber zu veranlassen, noch mehr wie bisher von der Entrichtung der Versicherungsbeiträge sich zu drücken. Das allerschlimmste, was ihnen passieren kann, ist die Zahlung einer Strafe, die sehr oft nicht die Höhe der hinterzogenen Beiträge erreicht. Es ist nur gerecht und billig, daß Arbeitgeber, die schuldhafterweise einem armen Arbeiter um seine Invalidentrente bringen, diesem den verursachten Schaden zu ersetzen haben. Ist dies aus Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht zu erreichen, so muß eine Aenderung dieser Bestimmungen herbeigeführt werden.

Das Krankenversicherungsgesetz ist nach dieser Richtung hin vorbildlich: Es macht die Ansprüche des Versicherten nicht etwa davon abhängig, daß der Arbeitgeber ihn bei der Kasse gemeldet und Beiträge entrichtet hat, es genügt vielmehr, wenn der Versicherte nachweist, daß er in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis sich befindet. Die Krankenkasse muß dann ohne weiteres die gesetzlichen Leistungen gewährleisten, hat aber das Recht von dem Arbeitgeber, der seine Meldepflicht nicht genügt hat, Ersatz aller für das in Frage kommende Krankentassenmitglied aufgewandten Leistungen zu verlangen. Es ist nicht einzusehen, weshalb diese vernünftigen Bestimmungen nicht auch bei der Invalidentversicherung eingeführt werden sollen.

Bei dem augenblicklichen Stande der Gesetzgebung und Rechtsprechung können die Versicherten von uneinsichtigen Arbeitgebern um die Wohltaten des Invalidentversicherungsgesetzes gebracht werden, ohne daß sie die Macht haben, sich dagegen zu schützen.

Dieser unhaltbare und ungerechte Zustand ist nur aus der Welt zu schaffen, wenn das Invalidentversicherungsgesetz dahin geändert wird, daß der Anspruch auf Gewährung einer Invalident- oder Altersrente nicht davon abhängt, daß eine bestimmte Zahl von Marken geklebt ist, daß vielmehr die Rente gewährt werden muß, wenn der Nachweis geführt wird, daß der Versicherte tatsächlich während der gesetzlichen Karenzzeit in versicherungspflichtiger Beschäftigung sich befunden hat. Dafür müßte die Landesversicherungsanstalt berechtigt sein, Arbeitgeber, die ihrer Pflicht zur Markenklebung nicht nachgekommen sind, regerepflichtig zu machen und von denselben nicht nur die Nachbringung der Beiträge, sondern, wie bei der Krankenversicherung, die Erstattung aller für den Versicherten zu machenden Aufwendungen zu verlangen.

Nur wenn das Gesetz in diesem Sinne geändert wird, sind die Versicherten in ausreichendem Maße geschützt, durch gewissenlose Arbeitgeber oder durch ungetreue Angestellte aufs schwerste geschädigt zu werden.

Bei der Ortskrankenkassenwahl in Wiesbaden siegten die Gewerkschaftskandidaten mit 1341 gegen 394 christliche Stimmen.

## Gewerbegerichtliches.

**Wahlen.** In Pirmasens wurden am 11. November die Kandidaten des Gewerkschaftskartells ohne Gegenliste gewählt. In Rattowitz hatten die Innungsmeister bei den Arbeitnehmerwahlen den Gewerkschaftsvertretern „bürgerliche Arbeitervertreter“ gegenübergestellt. Von 233 Stimmen erhielten diese aber nur 51, während die Liste des Gewerkschaftskartells mit 182 Stimmen siegte. — In Wandsbek wurden ohne Gegenliste mit 706 Stimmen die Gewerkschaftsvertreter gewählt. — In Frankenthal (Pfalz) wurde die Wahl der Gewerkschaftsvertreter von keinem Gegner streitig gemacht.

**Wahlen zu Kaufmannsgerichten.** In München entfielen bei stauer Beteiligung von 1737 Stimmen auf die Liste des gewerkschaftlichen Centralverbandes 334, auf die vereinigte Liste der neun kaufmännischen Vereine 894 und auf die Liste des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes und des Vereins der Buchhandlungsgehilfen 509 Stimmen. Da nach dem Proporz gewählt wurde, treffen auf die erste der oben mitgeteilten Listen 9 Beisitzer, auf die zweite 23 und auf die dritte 13 Beisitzer.

## Kartelle und Sekretariate.

### Zur Todesfallunterstützung des Magdeburger Kartells.

In Nr. 45 d. Bl. hat die Generalkommission zu der vom Magdeburger Kartell geplanten Todesfallunterstützung Stellung genommen und aus prinzipiellen Bedenken vor deren Verwirklichung gewarnt.

Die Bedenken, die sich gegen die obligatorische Einführung auf lokaler Grundlage richten, treffen die Sache nicht. Schon die Begründung der Vorlage weist darauf hin, daß das Kartell und die beteiligten Organisationen keinerlei Mittel haben, um den Beitritt der Mitglieder zu erzwingen und daraus ergibt sich, daß dieses Obligatorium immer nur so verstanden werden kann, daß das Mitglied einer angeschlossenen Organisation nicht rechtlich, aber moralisch verpflichtet ist, der Einrichtung beizutreten, etwa so, wie in vielen Orten die Mitglieder „verpflichtet“ sind, ihren Beitrag zum Arbeiterssekretariat usw. zu entrichten. Daß dieser Unterstützungszeit „in die innerorganisatorischen Verhältnisse der einzelnen Verbände eingreifen“ soll, vermögen wir nicht einzusehen. Und bis heute hat sich außer dem Vorstand des Heizer- und Maschinenistenverbandes auch keine andere Organisationsleitung betrogen gefühlt, gegen das Projekt Stellung zu nehmen. Von einer Verzettlung der Kräfte kann nicht gut im Ernst gesprochen werden, da bislang die Organisationen ruhig zusehen mußten, wie ihre Mitglieder in den „Volksversicherungen“ das Zehnfache an Beiträgen für eine ziemlich aussichtslose Sache zahlten.

Die Magdeburger Gewerkschaftsmitglieder wollen sich eine Einrichtung schaffen, die die Familie in der bedrängtesten Lage, nicht nur dem Namen nach, sondern tatsächlich wirksame Hilfe bringt, da die übergroße Mehrzahl der Verbände bislang solche Einrichtung nicht schaffen konnten, so tun wir das zunächst für unseren Ort. Werden die diesbezüglichen Einrichtungen später in den Verbänden in zweckentsprechender Art ausgebaut, so hat unsere Einrichtung für die Angehörigen dieser Organisationen ihre Schuldigkeit getan und kann ohne Schaden für die

bezweckt eine öffentliche Fürsorge für die Arbeiter. In der Allerhöchsten Botschaft vom 17. November 1881, in welcher die Alters- und Invaliditätsversorgung zuerst ins Auge gefaßt war, heißt es: „Aber auch diejenigen, welche durch Alter und Invalidität erwerbsunfähig werden, haben der Gesamtheit gegenüber einen begründeten Anspruch auf ein höheres Maß staatlicher Fürsorge“, und ähnlich in der Thronrede vom 22. November 1888, in welcher der Entwurf des demnächstigen Gesetzes vom 22. Juni 1889 angekündigt wurde: „Ich erachte es für eine Aufgabe der Staatsgewalt . . . durch organisatorische Einrichtungen die Betätigung der . . . Nächstenliebe als eine Pflicht der staatlichen Gesamtheit zur Anerkennung zu bringen.“ Dementsprechend ist auch der ganze Charakter des Gesetzes im wesentlichen und prinzipiell ein öffentlich-rechtlicher. Dahin weist der Staatszuschuß, ferner die Durchführung der Zwecke des Gesetzes durch öffentliche Versicherungsanstalten und weiter die überall vorgesehene Mitwirkung der Verwaltungsbehörden. Es lag daher nahe, auch die den Arbeitgebern auferlegten Pflichten nicht als privatrechtliche, sondern als öffentlich-rechtliche zu konstruieren, und daß dies tatsächlich auch vom Gesetz geschehen ist, ergibt sich, wie das Berufungsgericht mit Recht ausführt, daraus, daß der Arbeitgeber für seine Verpflichtung des Markenlebens nicht dem Arbeiter, sondern den Versicherungsanstalten bzw. den Behörden gegenüber verantwortlich gemacht ist. Nach § 125 (§ 158 des neuen Gesetzes) erfolgt die Einziehung der Rückstände von Amts wegen, nach § 137 (§ 158 des neuen Gesetzes) die Beitreibung derselben, wie bei Gemeindeabgaben, nach § 126 (noch schärfer und klarer nach § 161 des neuen Gesetzes) ist die Kontrolle über die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Beiträge den Versicherungsanstalten übertragen, und endlich ist in § 143 (§ 176 des neuen Gesetzes) die Nichtentrichtung der Beiträge (Nichteinlebung der Marken) durch Strafe bedroht. Dazu kommt, daß nach § 112 (§ 148 des neuen Gesetzes) die Einklebung der Marken den Arbeitgebern überhaupt abgenommen und auf die Krankenkassen und Gemeindebehörden übertragen werden kann. Alle diese Vorschriften weisen darauf hin, daß die Verpflichtung der Arbeitgeber zur Markenverwendung nicht auf dem Dienst- und Arbeitsvertrage beruht, sondern daß sie eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung ist, die dementsprechend auch nur durch öffentlich-rechtliche Zwangsmittel zur Erfüllung zu bringen ist. Dazu kommt weiter, daß weder im Gesetze selbst, noch im ganzen Laufe der Verhandlungen über dasselbe irgend auch nur Andeutungen dafür hervorgetreten sind, daß rücksichtlich dieser Markenklebung beabsichtigt gewesen sei, eine neue privatrechtliche Verpflichtung des Arbeitgebers dem Arbeiter gegenüber, für deren Einhaltung er diesem haftbar wäre, zu schaffen. Das ist um so bedeutamer, als in einem anderen Falle, in welchem das Gesetz eine privatrechtliche Entschädigungspflicht will, dies im Gesetze — vgl. § 108 Abs. 3 (§ 138 Abs. 3 des neuen Gesetzes — auch ausdrücklich zum Ausdruck gebracht ist. Wenn schließlich die Revision noch aus der Bestimmung des § 109 Abs. 3 (§ 142 des neuen Gesetzes), wonach der Arbeitgeber die Hälfte der Beiträge bei der Lohnzahlung in Abzug bringen darf, ein privatrechtliches Verhältnis für die Pflicht der Markenklebung herleiten will, so trifft diese Folgerung nicht zu, da es sich bei diesem Abzug lediglich um die

Rückstattung des für Rechnung des Arbeiters gezahlten, diesem zugewiesenen Anteils der Beiträge handelt, insoweit also ein besonderer privatrechtlicher Grund, der mit der Pflicht der Markenklebung nichts zu tun hat, vorliegt. Nach alledem kann daher auch mit der Vertragsklage der geltend gemachte Schadensersatzanspruch nicht verfolgt werden und mußte daher die Revision, wie geschehen, zurückgewiesen werden.

Das Reichsgericht hat damit neue Rechtsgründe aufgestellt, die sich kurz dahin zusammenfassen lassen:

1. Eine privatrechtliche Verpflichtung des Arbeitgebers zur Markenklebung besteht nicht; es kann somit der Anspruch auf Schadensersatz durch die Kontraktklage nicht verfolgt werden;

2. Vielmehr ist die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Markenklebung eine öffentlich-rechtliche und muß deshalb nach öffentlichem Recht beurteilt werden; danach aber existiert eine Ersatzpflicht des Arbeitgebers nicht.

Die Entscheidung des Reichsgerichts muß von allen anderen Gerichten respektiert werden. Es ist deshalb ganz ausgeschlossen, daß in Zukunft ein durch Verschulden des Arbeitgebers um seine Invalidenrente gebrachter Arbeiter den ihm dadurch entstandenen Schaden von dem Arbeitgeber ersetzt bekommt, weil sich kein Gericht finden wird, das den Arbeitgeber verurteilt.

Mit dieser Rechtslage können die Versicherten sich keinesfalls zufrieden geben, weil im praktischen Leben der Arbeiter bzw. die Arbeiterin zumeist gar nicht in der Lage ist, eine Kontrolle darüber auszuüben, ob die Marken von Invalidenversicherungsvorschriftsmäßig geklebt werden oder nicht.

In allen industriellen, kaufmännischen oder gewerblichen Betrieben, in denen eine größere Zahl von Arbeitern beschäftigt wird, sind Bureaubeamte angestellt, die die Lohnlisten zu führen und die Kranken- und Invalidenversicherungsbeiträge von den Löhnen in Abzug zu bringen und an die zuständige Stelle abzuführen haben. Es kommt vor, daß Arbeiter, die 10, 20 und mehr Jahre in einem Betriebe tätig sind, während dieser ganzen Zeit ihre Invalidenversicherungskarte nie zu Gesicht bekommen und keinerlei Kontrolle darüber auszuüben vermögen, ob die Marken überhaupt oder in richtiger Zahl für sie geklebt werden; sie wissen nur, daß der auf sie entfallene Teil des Beitrages zur Invalidenversicherung bei jeder Lohnzahlung gefürzt wird. Die mit der Bearbeitung dieser Angelegenheiten betrauten Angestellten haben das Einleben der Marken zu besorgen; wenn eine Karte voll ist, wird von dem zuständigen Polizeirevier eine neue ausgestellt, alles ohne Zuziehung und Kenntnis des Versicherten. Im allgemeinen können die Arbeiter größerer Betriebe sich darauf verlassen, daß alles in Ordnung ist und die erforderlichen Marken verhandelt werden. Oft genug ist es aber auch vorgekommen, daß der Angestellte, welcher die Versicherungsbeiträge einzuziehen und die Marken zu beschaffen hat, jahrelang zwar die Beiträge für Versicherungsmarken in Ausgabe gestellt, aber das Geld in seine Tasche gesteckt und Marken nicht geklebt hat. Wenn dann, durch irgend einen Zufall, die Unterschlagungen ans Tageslicht kommen, ist es zu spät, die hinterzogenen Beiträge nachzubringen. Wird nun ein solcher Arbeiter, der jahrelang in einem Betriebe tätig war, und dem die Hälfte der Invalidenversicherungsbeiträge stets vom Lohne gefürzt worden ist, invalide und erhebt Anspruch auf Rente, so erfährt er zu seinem Schrecken,